



Die Organisationen von Menschen mit Behinderung
Les organisations de personnes avec handicap
Le organizzazioni di persone con handicap

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, BV und EL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 23. September 2015

Vernehmlassung Ausgleichsfondsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Anfang Juni 2015 wurden die Kantone, die politischen Parteien und verschiedene Organisationen eingeladen, sich zum Vorentwurf eines Ausgleichsfondsgesetzes zu äussern. Obwohl AGILE.CH nicht direkt zur Vernehmlassung eingeladen wurde, erlauben wir uns, als Dachverband der Organisationen von Menschen mit Behinderungen und als Mitglied der eidgenössischen AHV/IV-Kommission kurz zur Vorlage zu äussern.

Seit 2011 operieren die drei Fonds der AHV, der IV und der EO eigenständig; sie werden jedoch weiterhin gemeinsam verwaltet. Mit dem in Vernehmlassung stehenden Fondsgesetz sollen sie nun ein **eigenes Rechtskleid** erhalten. Diesem **Ziel stimmt AGILE.CH zu**. Wir bedauern es allerdings, dass sich das zuständige Bundesamt für den englischen Namen «compenswiss» entschieden hat, hätten wir doch unsererseits einer Bezeichnung in einer der Landessprachen den Vorzug geben.

Im Gesetzesentwurf findet sich überraschenderweise auch ein **Vorschlag zur Regelung der Schuldentrückzahlung** der IV gegenüber der AHV nach Ablauf der Zusatzfinanzierung, also nach 2017. Grundsätzlich begrüssen wir das vorgeschlagene Vorgehen zur Schuldentrückzahlung. Wir beantragen Ihnen jedoch, dass der Bund auch nach 2017, also wie heute, die Zinsen für die dazumal noch bestehenden Schulden übernimmt. Unseres Erachtens hat es der Bund während mehr als zehn Jahren – ab Mitte der 1990er Jahre und bis 2005 – verpasst, dem Parlament trotz stetig steigender Verschuldung der IV die nötigen Gegenmassnahmen vorzuschlagen. Die Last der Schuldentilgung inklusive der Zinsen nun allein den Versicherten aufzubürden, ist in unseren Augen nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, als die IV-Leistungsbeziehenden in

► Zentralsekretariat
► Effingerstrasse 55
► 3008 Bern

► Telefon 031 390 39 39
► Fax 031 390 39 35

► info@agile.ch
► www.agile.ch

► PC 30-16945-0

Wir bestimmen mit!
Décidons ensemble!
Abbiamo voce in capitolo!

den vergangenen Jahren mit markanten Leistungseinbussen einen substanziellen Beitrag zum Abbau der IV-Schulden geleistet haben und das auch weiterhin tun werden.

Sollte unserem Anliegen auf Übernahme der Zinsen auf den IV-Schulden durch den Bund nicht Rechnung getragen werden, ersuchen wir Sie darum, die **Höhe der Zinsen** auf den Schulden ab 2018 **im Fondsgesetz festzulegen**. Angesichts der voraussichtlichen Schuldentrückzahlung bis 2028, also innerhalb von 10 Jahren, könnte die Referenzgrösse für die Zinsfestsetzung die Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen sein. Eine entsprechende Regelung wäre in einen neuen Artikel 24 Absatz 3 aufzunehmen.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns bestens.

Freundliche Grüsse

Stephan Hüsler
Präsident

Suzanne Auer
Zentralsekretärin

Ausgleichsfonds AHV/IV/EO
Fonds de compensation AVS/AI/APG
Boulevard Georges-Favon 6
Postfach 5756
1211 Genf 11

Einschreiben | Vorab per E-Mail (colette.nova@bsv.admin.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL (ABEL)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Genf/Lugano, den 21. August 2015

Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat der compenswiss den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz) sowie den Erläuternden Bericht unterbreitet und die compenswiss zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen.

Der Verwaltungsrat der compenswiss möchte dem Bundesrat für diese Möglichkeit danken und zum Vorentwurf hiermit fristgerecht Stellung nehmen.

Zu diesem Zweck finden Sie in der Folge unsere Änderungsvorschläge zum Vorentwurf (ohne Fussnoten; Farben: Einfügung / ~~Streichung~~) mit den entsprechenden Erläuterungen sowie weitere Kommentare zu Kernpunkten, welche der Verwaltungsrat als essentiell betrachtet.

A. Einleitende Bemerkungen

Unsere Stellungnahme setzt sich mit dem Vernehmlassungsentwurf („VE“) und dem Erläuternden Bericht („EB“) unter gesetzgebungstechnischen und inhaltlichen Gesichtspunkten auseinander. Dabei gehen wir davon aus, dass der EB und damit auch die dazu vorgeschlagenen Änderungen/Ergänzungen in die Botschaft eingehen werden. Inhaltlich wird die Anwendung des Bundespersonalrechts als gegeben vorausgesetzt.

Aus unserer Sicht nicht befriedigend geregelt bzw. umschrieben sind das Innenverhältnis zwischen der Anstalt und den drei Ausgleichsfonds und – damit zusammenhängend – die Rechnungslegung /Rechnungsführung. Zudem ist der EB an manchen Stellen ungenau, widersprüchlich oder inkorrekt.

Die gesetzgebungstechnische Kritik geht überdies vom Grundsatz aus, dass im Gesetz nur die wichtigen Regulierungselemente festgeschrieben und die Details auf nachgeordneter Stufe, d.h. im Organisationsreglement sowie in weiteren Reglementen direkt durch die Anstalt geregelt werden sollen. Diesem Grundsatz folgen auch die neueren Gesetze für die selbständigen bundesnahen Organisationen SERV, SNM und EIMG.

Bei der Gestaltung des Ausgleichsfondsgesetzes ist ausserdem zu berücksichtigen, dass mit dessen Inkrafttreten verschiedene Erlasse aufgehoben werden und deren Inhalt bzw. Kenntnis nicht mehr vorausgesetzt werden kann. In den entsprechenden Punkten muss deshalb das Ausgleichsfondsgesetz selbsterklärend sein. Diese Eigenschaft fehlt unseres Erachtens. Wesentliche Punkte, wie die Schritte zur Eingliederung der Ausgleichsfonds in die Anstalt, die Haftungsfrage oder die Qualifikation des Vermögens als Finanzvermögen, werden wenn, dann nur im EB angesprochen und auch dort nur teilweise. Dies ist insbesondere für das Verständnis der Anstalt durch die Gegenparteien im In- und Ausland von Nachteil.

B. Grundsätzliche Ausgestaltung der Ausgleichsfonds

Art. 3 und Vorschlag eines separaten Art. 3a (Art. 16, Art. 17)

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 3 Vermögensverwaltung</p> <p>¹ Die Ausgleichsfonds werden gemeinsam verwaltet.</p>	<p>Art. 3 <u>Gemeinsame</u> Vermögensverwaltung</p> <p>¹ Die Ausgleichsfonds werden gemeinsam verwaltet. <u>Sie bilden innerhalb der Anstalt getrennte, dem jeweiligen Ausgleichsfonds zugeteilte Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.</u></p> <p>² <u>Die Aktiven und Passiven der drei Ausgleichsfonds werden als Vermögen der Anstalt gemeinsam bewirtschaftet. Der Anteil jedes Ausgleichsfonds an diesem Vermögen entspricht dem Anteil seiner Investitionen an den verschiedenen Anlagen.</u></p> <p>³ <u>Erträge und Verluste aus den Anlagen werden den drei Ausgleichsfonds anteilmässig im Verhältnis ihrer Beteiligung an den jeweiligen Anlagen gutgeschrieben oder belastet. Die Betriebs- und Verwaltungskosten der Anstalt sowie Entschädigungszahlungen aus vertraglicher oder ausservertraglicher Haftung der Anstalt werden den drei Ausgleichsfonds im Verhältnis ihrer Anteile an den gesamten Anlagen der Anstalt belastet.</u></p> <p>⁴ <u>Eine Querfinanzierung zwischen den drei Ausgleichsfonds ist untersagt. Ausgenommen sind kurzfristige Geldflüsse in der Tresorerie.</u></p>
<p>² Für jeden Ausgleichsfonds ist ein eigenes Anlage- und Risikoprofil zu erstellen.</p> <p>³ Die Aktiven der drei Ausgleichsfonds sind so zu bewirtschaften, dass für jeden Ausgleichsfonds das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und</p>	<p><u>Art. 3a Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung</u></p> <p>²¹ Für jeden Ausgleichsfonds ist ein eigenes Anlage- und Risikoprofil zu erstellen, <u>gemäss welchem sein Anteil an den Aktiven der Anstalt bewirtschaftet wird.</u></p> <p>³² Die Aktiven der drei Ausgleichsfonds sind so zu bewirtschaften, dass für jeden Ausgleichsfonds das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und</p>

<p>marktkonformem Ertrag entsprechend seinem Anlage- und Risikoprofil gewährleistet ist.</p> <p>⁴ Es ist jederzeit genügend Liquidität bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen:</p> <p>a. die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten; und</p> <p>b. die zur Erbringung der gesetzlichen Leistungen der AHV, IV und EO nötigen Vorschüsse zu gewähren.</p>	<p>marktkonformem Ertrag entsprechend seinem Anlage- und Risikoprofil gewährleistet ist.</p> <p>⁴³ <u>Für jeden Ausgleichsfonds</u> ist jederzeit genügend Liquidität bereitzuhalten, um den Ausgleichskassen:</p> <p>a. die Abrechnungssaldi zu ihren Gunsten zu vergüten; und</p> <p>b. die zur Erbringung der gesetzlichen Leistungen der AHV, IV und EO nötigen Vorschüsse zu gewähren.</p>
---	--

Das rechtliche Verhältnis zwischen der Anstalt als Rechtsträgerin der gemeinsam verwalteten Anlagen (Eigentums-, Forderungs- und andere Rechte) und den drei Ausgleichsfonds ist im VE nicht genügend geklärt. Dabei geht es zum einen im Innenverhältnis um die Frage der (nun nicht mehr gegebenen) Rechtspersönlichkeit der drei Ausgleichsfonds: Gegenwärtig erwähnt nur der EB, dass die einzelnen Ausgleichsfonds keine eigene Rechtspersönlichkeit mehr haben werden (S. 4, Ziff. 1.2.1, S. 9, Ad Art. 3 Abs. 1 und S. 17, Ad Art. 21 Abs. 2). Das folgt aber nicht automatisch aus der Rechtspersönlichkeit der Anstalt, sondern ist Teil eines Modell-Entscheids. Die Anstalt könnte nämlich die Aufgabe der Vermögensverwaltung auch im echten Auftragsverhältnis für rechtlich eigenständige Ausgleichsfonds wahrnehmen. Dieser Entscheid muss im Gesetz selbst direkt zum Ausdruck kommen.

Eine Klärung dessen im Gesetz selber ist aber auch im Aussenverhältnis essentiell, da für die institutionellen Gegenparteien der Anstalt immer klar sein muss, wer in einer solchen Transaktion die Gegenpartei ist (nämlich ausschliesslich die Anstalt) und wie sich die Haftungs- und Vertretungssituation darstellt. Nur wenn eine solche rechtliche Klarheit besteht, wer Gegenpartei ist und wer die Verpflichtungen eingeht, können die Gegenparteien die Risiken aufrechnen (*Netting*) und ihr Eigenkapital reduzieren. Als Pendant zur Frage der Rechtspersönlichkeit bedarf auch die Haftungsfrage einer ausdrücklichen Regelung im Gesetz.

Zum anderen ist auch die Binnenbeziehung zwischen den einzelnen Ausgleichsfonds als getrennte, dem jeweiligen Ausgleichsfonds zugeteilte Vermögen im VE nicht ausreichend dargelegt. Der Verweis auf die Materialien (EB und Botschaft) reicht nicht aus. Die im EB (S. 5, Ziff. 1.2.3, 1. Absatz) beschriebenen „Anteile“ am Gesamtvermögen sollten auch im Gesetz als buchhalterisch getrennte und dem jeweiligen Ausgleichsfonds zugeteilte Vermögen beschrieben werden.

Die Architektur mit der nach aussen auftretenden Anstalt und den drei Ausgleichsfonds als getrennte Vermögen muss im Gesetz klarer instrumentiert werden. Dies auch deshalb, weil die Selbständigkeit des IV-Ausgleichsfonds ein (politisch) wichtiger Bestandteil der letzten IV-Revision war. Auch der EB ist an den entsprechenden Stellen (S. 4, Ziff. 1.2.1, 1. Absatz und S. 9, Ad Art. 1 Abs. 1) in diesem Sinne anzupassen und zu korrigieren.

Der VE enthält zwar gewisse Bestimmungen zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Ausgleichsfonds und zum Verhältnis der Ausgleichsfonds untereinander in den formellen Bestimmungen über die Rechnungsführung (Art. 16). Diese gehören aber als Bestandteil der materiellen Regelung des Innenverhältnisses bzw. der Funktionsweise der gemeinsamen Vermögensverwaltung zum Themenbereich von Art. 3 und wurden in unserem Änderungsvorschlag hierhin transferiert (siehe Ziff. S hierunter). Auf einen separaten Art. 17 kann so verzichtet werden (siehe Ziff. T hierunter).

Unser Änderungsvorschlag formuliert daher je einen Artikel zur gemeinsamen Vermögensverwaltung mit Regeln zum Innenverhältnis (Art. 3) und zu den Grundsätzen der Vermögensbewirtschaftung (im Änderungsvorschlag mit Art. 3a beziffert, um die weitere Kommentierung zu erleichtern).

Die im EB beschriebene interne Zuweisung von Haftungsfolgen (S. 10, Ad Art. 5) muss direkt im Gesetz geregelt werden und ist in unserem Änderungsvorschlag in Art. 3 Abs. 3 eingebaut.

Ebenfalls wichtig ist für den Verwaltungsrat, im Gesetz ausdrücklich klarzustellen, dass es sich bei den Ausgleichsfonds um Finanzvermögen handelt und nicht um Verwaltungsvermögen. Dieser Umstand ist für die Vertragspartner der Anstalt im Rahmen der bereits erwähnten Finanztermingeschäfte, namentlich zum Zweck der Aufrechnung der Gegenpartei-Risiken (*Netting*), entscheidend. Würde das Vermögen der Ausgleichsfonds als Verwaltungsvermögen eingestuft, so wäre die Verrechnung der Gegenparteirisiken nicht möglich, was zur Folge hätte, dass die Anstalt für Gegenparteien als Geschäftspartnerin weniger attraktiv wäre. Als problematisch erweist sich insbesondere die Übergabe von Elementen des Verwaltungsvermögens als Sicherheiten (*Collateral*) – welche im Rahmen von Finanztermingeschäften unabdingbar sind – da Sicherheiten aus dem Verwaltungsvermögens durch die Gegenparteien nicht rechtsgültig verwertet werden könnten. So sind im Geschäftsverkehr regelmässig Rechtsgutachten zu erstellen, welche unter anderem genau zu dieser Frage Stellung nehmen müssen. Eine solche Klarstellung fehlt jedoch gegenwärtig sowohl im VE als auch im EB. Die Aufnahme einer entsprechenden Erwähnung im Gesetz würde jeden Zweifel im Voraus ausräumen. Zumindest jedoch bedarf dieser Umstand einer expliziten Klarstellung im EB.

Die Anstalt handelt gemäss Art. 3 Abs. 1 für alle drei Ausgleichsfonds gemeinsam, wobei eine Querfinanzierung – wie bereits im VE in Art. 16 Abs. 3 vorgesehen – ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dies ist von einem politischen Standpunkt aus betrachtet jedoch derart zentral, dass sich eine Erwähnung bereits in Art. 3 Abs. 4 aufdrängt (vgl. Ziff. S hierunter).

Unser Änderungsvorschlag ergänzt in Art. 3a Abs. 1 (Art. 3 Abs. 2 VE), wozu das Anlage- und Risikoprofil dient.

Die Vorschrift in Art. 3a Abs. 3 (Art. 3 Abs. 4 VE), „jederzeit genügend Liquidität bereitzuhalten“, ist ausserdem auf jeden einzelnen Ausgleichsfonds zu beziehen.

Auch diesbezüglich ist der EB anzupassen.

C. Übertragung von zusätzlichen Aufgaben

Von verschiedenen Seiten wurde die Frage aufgeworfen, ob der Bundesrat der Anstalt weitere Aufgaben übertragen können soll.

So haben gewisse Stellen das Bedürfnis geäussert, die Anstalt mit der Verwaltung von Vermögen der kantonalen Arbeitslosenversicherung oder der Familienausgleichskassen betrauen zu können. Das Bundesstrafgericht hat seinerseits Interesse gezeigt, die Anstalt mit der Verwaltung temporär konfiszierter Potentatenvermögen beauftragen zu können.

compenswiss wäre grundsätzlich bereit und sicher fachlich kompetent, solche Aufträge der öffentlichen Hand im Vermögensverwaltungsbereich effizient, kostengünstig und unabhängig zu übernehmen. Eine solche Übertragung benötigt jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Sofern keine solche besteht, ist es der Anstalt verwehrt, weitere Aufgaben, welche offenbar von anderen Stellen gewünscht sind, zu erfüllen. Eine entsprechende Bestimmung muss in einen separaten Artikel gefasst werden, in welchem die möglichen übertragenen Aufgaben sachlich und bezüglich der Mandanten klar umschrieben werden. Damit soll die Tätigkeit der Anstalt auf Bereiche begrenzt werden, bei denen sie nicht in Konkurrenz zu privaten Anbietern gerät und die Risiken limitiert sind. Das Haftungsrisiko der Anstalt und der Ausgleichsfonds wäre ausserdem gegebenenfalls vertraglich zu beschränken.

D. Erlaubte Rechtsgeschäfte

Art. 4

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 4 Rechtsgeschäfte</p> <p>Die Anstalt kann alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen, das heisst Effekten und andere Finanzinstrumente erwerben und veräussern.</p>	<p>Art. 4 Rechtsgeschäfte</p> <p>Die Anstalt kann alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen, das heisst insbesondere Effekten und andere Finanzinstrumente <u>sowie Immobilien</u> erwerben und veräussern.</p>

Die Bestimmung zu den möglichen Rechtsgeschäften (Art. 4) ist mit der definierenden Formulierung „das heisst“ und mit dem Bezug auf Art. 2 klar zu eng gefasst. So wäre zum Beispiel der Erwerb von Immobilien nicht erlaubt. Dies entspricht nicht der geltenden Sachlage und wäre offensichtlich nicht sachgerecht. Eine genaue Auslegung stünde auch allen betriebswirtschaftlich notwendigen Rechtsgeschäften (z.B. Managementverträgen) entgegen. Dies kann nicht der Absicht des Gesetzgebers entsprechen. Die definierende Wortwahl „das heisst“ ist durch den nicht abschliessenden Ausdruck „insbesondere“ zu ersetzen und der Verweis auf Art. 2 zu streichen. Ausserdem schlagen wir vor, aufgrund dessen Wichtigkeit den Erwerb auch von „Immobilien“ ausdrücklich zu erwähnen.

E. Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Art. 7 Abs. 2

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 7 Verwaltungsrat</p> <p>...</p> <p>² Er besteht aus elf fachkundigen Mitgliedern; diese müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Bund müssen angemessen vertreten sein.</p>	<p>Art. 7 Verwaltungsrat</p> <p>...</p> <p>² Er besteht aus elf fachkundigen Mitgliedern; diese müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Die Versicherten, die schweizerischen Wirtschaftsverbände, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der Bund müssen angemessen vertreten sein. <u>Mindestens vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, müssen unabhängig sein.</u></p>

Der VE sieht in Art. 7 Abs. 2 vor, dass die „Versicherten“ im Verwaltungsrat vertreten sein müssen. Dabei ist nicht klar, wie die „Versicherten“ organisiert sind, wer diese vertritt, und wie eine angemessene Vertretung zu finden wäre. Nur die Vertretung der Arbeitgeber- und nehmervverbände sowie des Bundes macht wirklich Sinn, zumal alle Verwaltungsratsmitglieder, die in der Schweiz erwerbstätig sind, ja auch selbst Versicherte sind.

Aus *Governance*-Gründen (sowie angesichts des Such- und Auswahlprozesses) empfehlen wir, im Gesetz vorzusehen, dass mindestens vier Mitglieder, darunter die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unabhängig sind. Dies entspricht namentlich dem *Swiss*

Code of Best Practice for Corporate Governance der economiesuisse (Ziff. 12) und hat unseres Erachtens auch im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Anstalt des Bundes zu gelten. Es wäre nur schwer verständlich, wenn im Rahmen von Bundeseinrichtungen eine gegenläufige Regelung gelten würde.

Die Notwendigkeit der Einsitznahme des Bundes im Verwaltungsrat ist selbstredend. Warum die Wahrnehmung dieser Vertretung, wie im EB angedeutet (S. 11, Ad Art. 7 Abs. 1 und 2), auf eine Person der Eidgenössischen Finanzverwaltung eingeschränkt sein soll, ist nicht nachzuvollziehen. Der Bundesrat muss in seinem Ermessen bei der Auswahl der geeigneten Person frei bleiben. Der EB ist an dieser Stelle entsprechend zu korrigieren.

F. Offenlegung von Interessenbindungen

Art. 7 Abs. 8 (Art. 18 Abs. 2)

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 7 Verwaltungsrat</p> <p>...</p> <p>⁸ Sie müssen vor ihrer Wahl dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen und Veränderungen während der Mitgliedschaft unverzüglich melden. Der Verwaltungsrat informiert darüber im Geschäftsbericht.</p>	<p>Art. 7 Verwaltungsrat</p> <p>...</p> <p>⁸ Sie müssen vor ihrer Wahl dem Bundesrat ihre Interessenbindungen offenlegen und Veränderungen während der Mitgliedschaft unverzüglich melden. Der Verwaltungsrat informiert darüber im Geschäftsbericht <u>macht diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.</u></p>

Dass die Mitglieder des Verwaltungsrats ihre Interessenbindungen und deren Veränderungen dem Bundesrat unverzüglich offenzulegen haben, und dass solche Informationen auch der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, ist unbestritten. Umständlich wäre es jedoch, die (teilweise seitenlangen) Interessenbindungen sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder im Geschäftsbericht unterzubringen. Dies ist auch bei anderen Bundesinstitutionen (SNB, SUVA, PUBLICA usw.) so nicht üblich.

Wir schlagen stattdessen vor, die Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder auf der Website der Anstalt öffentlich zugänglich zu machen, wie dies bereits heute der Fall ist. Auch in Zukunft sollen die Verwaltungsratsmitglieder dem Bundesrat ihre Interessenbindungen jeweils einmal jährlich melden, wie ebenfalls bereits heute geschieht. Im Geschäftsbericht würde dann jeweils bestätigt werden, dass die Interessenbindungen dem Bundesrat ordnungsgemäss gemeldet worden sind. Der Geschäftsbericht würde darüber hinaus auf die Website der Anstalt verweisen und angeben, dass die entsprechenden Informationen von der Öffentlichkeit dort eingesehen werden können.

Unser Änderungsvorschlag passt Art. 7 Abs. 8 und Art. 18 Abs. 2 (siehe Ziff. U hierunter) entsprechend an.

G. Beaufsichtigung der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat

Art. 8 Abs. 1 Bst. g

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>g. Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>Er beaufsichtigt die Geschäftsleitung, <u>insbesondere hinsichtlich der einwandfreien Umsetzung seiner Beschlüsse sowie der Beschlüsse seiner Ausschüsse.</u></p>

Unser Änderungsvorschlag ergänzt die Beaufsichtigung der Geschäftsleitung in Art. 8 Abs. 1 Bst. g auch im Hinblick auf die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

H. IKS und Risikomanagement

Art. 8 Abs. 1 Bst. h

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>h. Er sorgt für ein der Anstalt angepasstes, auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>Er sorgt für ein der Anstalt angepasstes, auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.</p>

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. h sorgt der Verwaltungsrat richtigerweise für ein der Anstalt angepasstes internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagement.

Gemäss anerkanntem Prüfungsstandard umfasst ein IKS spezifisch jene Vorgänge und Massnahmen, welche die ordnungsgemässe Buchführung und finanzielle Berichterstattung sicherstellen. Es bezweckt, wesentlich falsche Angaben in der finanziellen Berichterstattung zu verhindern, aufzudecken oder zu korrigieren (Prüfungsstandard 890 der Schweizer Treuhänderkammer über das IKS). Die Integrität der Finanzberichterstattung sollte auch das erklärte Ziel des von der Anstalt aufzubauenden IKS sein.

In manchen regulierten Branchen wird ein über die Integrität der Finanzberichterstattung erweitertes, sogenanntes „prudentielles IKS“ vorgeschrieben. Dies gilt namentlich für Banken und Effektenhändler, welche der finanzmarktrechtlichen Aufsicht der FINMA unterstehen.

Die Formulierung des VE, welche ein „auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes internes Kontrollsystem“ verlangt, übernimmt den IKS-Standard, welchen die FINMA für Banken fordert (siehe Wortlaut FINMA Rundschreiben Interne Kontrolle RS 2008/24 Rz 10). Das ist irreführend und kann wohl kaum der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, denn die Einrichtung eines prudentiellen IKS,

so wie es für Banken gefordert wird, ist ja für die Anstalt mangels einer finanzmarktrechtlichen Aufsicht nicht anwendbar. Wir schlagen daher vor, dass (i) der Passus „auf einer systematischen Risikoanalyse beruhendes“ im VE unserem Änderungsvorschlag entsprechend ersatzlos gestrichen wird und (ii) die Ziele des aufzubauenden IKS im Sinne der oben angeführten Prüfungsstandards (Integrität der Finanzberichterstattung) im EB klargestellt werden (S. 12, Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. h).

In Sachen Risikomanagement fehlt es dem EB ebenfalls an Klarheit (S. 12, Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. h). Beim Risikomanagement geht es einerseits darum, das Risikoprofil der drei Ausgleichsfonds laufend zu überwachen, um zu überprüfen, ob die Risikobudgets eingehalten werden (Überwachung der Einhaltung der vom Verwaltungsrat definierten Anlage- respektive Risikopolitik, bzw. Überwachung der finanziellen Risiken). Andererseits identifiziert und begrenzt das Risikomanagement die Betriebsrisiken im Unternehmen, also die Gefahr von Verlusten aus der Verwirklichung von operationellen Risiken (Überwachung der operationellen Risiken).

Auch hier muss der EB Klarheit schaffen über die Aufgabenbereiche des Risikomanagements im Rahmen der Anstalt im Sinne des vorgehenden Vorschlags.

I. Zahlungsbereitschaft und Festlegung der Bilanzierungsgrundsätze

Art. 8 Abs. 1 Bst. i und zusätzlicher Buchstabe

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>i. Er stellt die Zahlungsbereitschaft sicher.</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>Er stellt die Zahlungsbereitschaft <u>der Anstalt und der Ausgleichsfonds</u> sicher.</p> <p><u>Er legt die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze fest.</u></p>

Unser Änderungsvorschlag stellt klar, wessen Zahlungsbereitschaft sicherzustellen ist, und zwar ist dies die Zahlungsbereitschaft der einzelnen Ausgleichsfonds als getrennte Vermögen.

Da in Art. 15 Abs. 4 ausserdem die Offenlegung der Bilanzierungs- und Bewertungsregeln verlangt wird, schlagen wir vor, hier in einem separaten Buchstaben festzuhalten, dass der Verwaltungsrat diese Regeln formuliert.

J. Orientierung der Öffentlichkeit durch die Anstalt

Art. 8 Abs. 1 Bst. m

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>m. Er orientiert in Absprache mit dem Bundesamt für</p>	<p>Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>...</p> <p>Er orientiert in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Öffentlichkeit über</p>

Sozialversicherungen (BSV) die Öffentlichkeit über die finanzielle Lage der Ausgleichsfonds.	die finanzielle Lage <u>erzielten Anlageresultate</u> der Ausgleichsfonds.
--	---

Die Formulierung des Art. 8 Abs. 1 Bst. m zur Orientierung der Öffentlichkeit ist verwirrend. Es gilt dabei, klar zu differenzieren, worüber das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und worüber der Verwaltungsrat überhaupt orientieren können. So kann der Verwaltungsrat der Anstalt tatsächlich nicht über die finanzielle Lage der Sozialwerke, sondern nur über die erzielten Anlageresultate Auskunft geben (welche bspw. Umlageperspektiven nicht einschliessen). Darum ist unser Änderungsvorschlag dahingehend formuliert, dass die Orientierung der Öffentlichkeit durch den Verwaltungsrat auf die „erzielten Anlageresultate“ der Ausgleichsfonds begrenzt ist. Dies ist in seinem alleinigen Verantwortungs- und Kompetenzbereich und er bleibt damit in der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit frei, ohne dass er sich hierfür mit dem BSV extra absprechen müsste. Das BSV ist seinerseits für die Orientierung der Öffentlichkeit über die finanzielle Gesamtlage der Sozialwerke (einschliesslich der Umlageperspektiven usw.) zuständig. Schon heute werden die Betriebsergebnisse der drei Sozialwerke erst nach vorheriger Überprüfung bekanntgegeben. Dies muss wiederum nicht in Absprache mit dem Verwaltungsrat der Anstalt erfolgen und braucht auch im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt zu werden.

Die im EB (S. 13, Ad Art. 8 Abs. 1 Bst. k-m) aufgeführten Argumente der Transparenz und Koordination, welche eine Absprache mit dem BSV verlangen würden, sind nicht triftig. Es erscheint der Transparenz sogar zuträglich, wenn der Verwaltungsrat selbständig und unabhängig über die Fakten der erzielten Anlageresultate informieren kann. Ist klar abgegrenzt, wer worüber orientiert und wer für was Verantwortung trägt, stellt auch die Koordination kein Problem mehr dar.

K. Zusätzliche Aufgaben gemäss Organisationsreglement

Zusätzlicher Buchstabe in Art. 8 Abs. 1

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: ...	Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats ¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben: ... <u>Er erfüllt weitere Aufgaben nach Massgabe des Organisationsreglements.</u>

Wir schlagen vor, in den Aufgaben des Verwaltungsrats im Gesetz bereits vorzusehen, dass das Organisationsreglement diesem weitere Aufgaben zuweisen kann.

L. Delegation der Entscheidungskompetenz

Art. 8 Abs. 2

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats ² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse Ausschüssen zu-	Art. 8 Aufgaben des Verwaltungsrats ² Der Verwaltungsrat kann <u>im Organisationsreglement</u> die Vorbereitung und die Ausführung seiner

<p>weisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>	<p>Beschlüsse <u>und die Überwachung von Geschäften sowie die damit zusammenhängenden Entscheide einzelnen</u> Ausschüssen <u>zuweisen delegieren</u>. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.</p>
---	---

Unser Änderungsvorschlag formuliert die Delegationskompetenz des Verwaltungsrats in Art. 8 Abs. 2 klarer und hält fest, dass dies im Organisationsreglement geschehen soll.

Gemäss EB (S. 13, Ad Art. 8 Abs. 2) soll eine Delegation von Entscheidungskompetenzen nicht möglich sein. Das widerspricht der gängigen Praxis bei privaten Unternehmen, die auch bei der compenswiss seit langem gelebt wird. Dass die Verantwortung für solche Entscheide letztlich beim Gesamtverwaltungsrat bleibt ist klar. Es ist jedoch angesichts der Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern wie auch der Komplexität verschiedener Sachgeschäfte notwendig, nicht nur die Ausführung seiner Beschlüsse, sondern auch die Kompetenz, gewisse Entscheide zu treffen, an Ausschüsse delegieren zu können. Eine solche Delegation muss in einem durch das im Organisationsreglement ausdrücklich beschriebenen Rahmen erfolgen. Unser Änderungsvorschlag sieht deshalb auch die Möglichkeit einer Delegation von definierten Entscheidungskompetenzen vor.

M. Verfahren im Verwaltungsrat, Auskunfts- und Einsichtsrecht

Streichung der Art. 9 und Art. 10

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 9 Verfahren im Verwaltungsrat</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei Mitglieder es verlangen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Abstimmungen zu einem Antrag mit elektronischen Mitteln oder telefonisch durchführen. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p>⁴ Eine Sitzung kann auch telefonisch oder mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats gegen dieses Vorgehen ist.</p>	<p>Art. 9 Verfahren im Verwaltungsrat</p> <p>¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, wenn die Geschäfte es erfordern oder mindestens drei Mitglieder es verlangen.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident Abstimmungen zu einem Antrag mit elektronischen Mitteln oder telefonisch durchführen. Solche Beschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.</p> <p>⁴ Eine Sitzung kann auch telefonisch oder mit elektronischen Mitteln durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats gegen dieses Vorgehen ist.</p>
<p>Art. 10 Recht der Mitglieder des Verwaltungsrats auf Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.</p> <p>² In den Sitzungen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p>	<p>Art. 10 Recht der Mitglieder des Verwaltungsrats auf Auskunft und Einsicht</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.</p> <p>² In den Sitzungen sind die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.</p>

<p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>³ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsident beantragen, dass ihm Geschäftsbücher und Rechnungsbelege vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p>	<p>Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung der Präsidentin oder des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.</p> <p>³ Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied der Präsidentin oder dem Präsident beantragen, dass ihm Geschäftsbücher und Rechnungsbelege vorgelegt werden.</p> <p>⁴ Weist die Präsidentin oder der Präsident ein Gesuch auf Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.</p>
---	--

Art. 9 und Art. 10 des VE regeln verwaltungsratsinterne Details, welche auf Gesetzesstufe keinen Platz haben. Wie in den Einleitenden Bemerkungen (Ziff. A hiervor) erwähnt, soll das Gesetz die wesentlichen Elemente enthalten, während Details auf nachgeordneter Stufe in einer autonomen Regulierung der Anstalt, d.h. im Organisationsreglement geregelt werden. Dies entspricht auch dem Sinn des Art. 1 Abs. 2 des VE, welcher als Grundsatz vorsieht, dass sich die Anstalt selber organisiert. Wir schlagen daher vor, Art. 9 und Art. 10 aus dem Ausgleichsfondsgesetz gänzlich zu streichen und die entsprechenden Regelungen in das Organisationsreglement aufzunehmen.

N. Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 11 Abs. 2

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 11 Geschäftsleitung</p> <p>...</p> <p>² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie führt die Geschäfte. b. Sie bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats sowie der Ausschüsse vor. c. Sie erstellt das Budget für die Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Anstalt. d. Sie berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig und bei besonderen Ereignissen unverzüglich. e. Sie vertritt die Anstalt gegen aussen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats. f. Sie stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Personals sicher. g. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Personal der Anstalt; vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f. 	<p>Art. 11 Geschäftsleitung</p> <p>...</p> <p>² Die Geschäftsleitung hat <u>im Rahmen des Organisationsreglements</u> insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>Sie führt die Geschäfte <u>und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.</u></p> <p>Sie bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrats sowie der <u>und seiner</u> Ausschüsse vor.</p> <p>Sie erstellt das Budget für die Betriebs- und Verwaltungsausgaben der Anstalt.</p> <p>Sie berichtet dem Verwaltungsrat regelmässig und bei besonderen Ereignissen unverzüglich.</p> <p>Sie vertritt die Anstalt gegen aussen in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats.</p> <p>Sie stellt die erforderliche Aus- und Weiterbildung des Personals sicher.</p> <p>Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Personal der Anstalt; vorbehalten bleibt Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe f.</p>

<p>h. Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nach diesem Gesetz, nach dem Organisationsreglement oder nach den Vorgaben des Verwaltungsrats kein anderes Organ zuständig ist.</p>	<p><u>Sie erfüllt die Aufgaben, welche ihr zusätzlich vom Verwaltungsrat zugewiesen werden.</u> Sie erfüllt alle Aufgaben, für die nach diesem Gesetz, nach dem Organisationsreglement oder nach den Vorgaben des Verwaltungsrats kein anderes Organ zuständig ist.</p>
---	--

Die heutige Situation zeigt, dass viele der aufgezählten Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat vor allem im Organisationsreglement näher bestimmt und gegenüber den Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats abgegrenzt werden. Das muss im Gesetz seinen Niederschlag finden.

So macht unser Änderungsvorschlag in den einleitenden Worten zu Art. 11 Abs. 2 klar, dass der Rahmen der Aufgaben der Geschäftsleitung im Organisationsreglement festgelegt und umschrieben ist.

Die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse kann in Bst. a zwar unter die Führung der Geschäfte subsummiert werden, verdient aber besondere Erwähnung. Unser Änderungsvorschlag präzisiert, dass die Geschäftsstelle nicht nur die Geschäfte führt, sondern auch die Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse vollzieht.

Da die Budgeterstellung eine Vorbereitungsaufgabe ist, muss Bst. c diese Aufgabe nicht speziell auführen.

Die Berichtserstattungspflicht in Bst. d ist ein Aufsichtsinstrument und gehört ins Organisationsreglement.

In Bst. e empfehlen wir, die „Vertretung gegen aussen“ allgemein zu halten. Die Details dieser Vertretung sind stattdessen im Organisationsreglement zu regeln. Eine solche Regelung entspricht auch den üblichen Organisationsgrundsätzen im Rahmen von Unternehmen und damit auch geltenden *Governance*-Prinzipien. Eine solche Detailregelung hat auf Gesetzesstufe keinen Platz. Analoges gilt für die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung in Bst. f, welche ihrerseits in die Personalverordnung oder daraus abgeleiteten internen Reglemente gehört.

Schliesslich sieht unser Änderungsvorschlag in einem separaten Buchstaben die Möglichkeit des Verwaltungsrats vor, der Geschäftsleitung weitere Aufgaben zuzuweisen.

O. Revisionsstelle

Art. 12 Abs. 1

Im VE vorgesehen ist, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) die Revisionsstelle der Anstalt ist (Art. 12 Abs. 1). Von verschiedenen Seiten wurde inzwischen vorgeschlagen, eine private Institution mit diesem Mandat zu betrauen. Sogar die EFK selbst hat ihre Bedenken zur Annahme dieser Funktion geäussert. Die compenswiss steht dem Vorschlag eines privaten Unternehmens in der Rolle der Revisionsstelle der Anstalt grundsätzlich offen gegenüber, vorausgesetzt, dass eine solche private Revisionsstelle die fachliche Kompetenz und notwendige Integrität aufweist sowie Gewähr für eine einwandfreie Ausübung dieser Funktion bietet. Hierzu ist anzumerken, dass die Rolle des internen Audits schon heute durch ein privates, fachkundiges Unternehmen wahrgenommen wird.

P. Zugang zu Revisionsdaten

Art. 12 Abs. 4

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 12 Revisionsstelle</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Anstalt hat bei der vertraglichen Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen sicherzustellen, dass ihre Revisionsstelle Zugang hat zu den relevanten Ergebnissen der externen Revision ihrer Geschäftspartner. Sofern dies vertraglich vorgesehen ist, kann die Revisionsstelle der Anstalt die Revisionsstelle der Geschäftspartner mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen.</p>	<p>Art. 12 Revisionsstelle</p> <p>...</p> <p>⁴ Die Anstalt hat bei der vertraglichen Ausgestaltung ihrer Geschäftsbeziehungen sicherzustellen, dass ihre Revisionsstelle Zugang hat zu den relevanten Ergebnissen der externen Revision ihrer Geschäftspartner <u>Depotbanken</u>. Sofern dies vertraglich vorgesehen ist, kann die Revisionsstelle der Anstalt die Revisionsstelle der Geschäftspartner <u>Depotbanken</u> mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen.</p>

Art. 12 Abs. 4 sieht einen Zugang der Revisionsstelle der Anstalt zu den relevanten Ergebnissen der externen Revision ihrer Geschäftspartner vor. Die Formulierung des VE geht zu weit, würden damit doch wohl auch alle externen Portfoliomanager erfasst. Dies ist aber nicht umsetzbar.

Unser Änderungsvorschlag grenzt den Anwendungsbereich auf die Depotbanken der Anstalt ein.

Q. Rechnungslegung

Art. 15 Abs. 1

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 15 Rechnungslegung</p> <p>¹ Die Rechnungslegung stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.</p>	<p>Art. 15 Rechnungslegung</p> <p>¹ Die Rechnungslegung stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage <u>der Anstalt und der einzelnen Ausgleichsfonds</u> den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dar.</p>

Unser Änderungsvorschlag hält in Art. 15 Abs. 1 fest, dass es sich um die Rechnungslegung der Anstalt und der einzelnen Ausgleichsfonds handelt.

R. Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen, Bewertungs- und Marktschwankungsreserven

Art. 15 Abs. 4 (Art. 18 Abs. 2)

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
Art. 15 Rechnungslegung	Art. 15 Rechnungslegung

<p>***</p> <p>⁴ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen.</p>	<p>***</p> <p>⁴ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln <u>sowie allfällige gebildete Reserven und Rückstellungen</u> sind im Anhang zur Bilanz offenzulegen. <u>Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der Risikobewirtschaftung Bewertungs- und Marktschwankungsreserven bis 2 Prozent des Gesamtvermögens bilden.</u></p>
---	---

Unser Änderungsvorschlag sieht in Art. 15 Abs. 4 die Möglichkeit für den Verwaltungsrat vor, im Rahmen der Risikobewirtschaftung sowohl Rückstellungen als auch Bewertungs- und Marktschwankungsreserven zu bilden. Dieses wichtige Mittel gewährt diesem den nötigen Handlungsspielraum, um Risiken mittel- und langfristig adäquat bewirtschaften zu können. Dies ist auch im Rahmen einer Einrichtung, wie die Anstalt, durchaus zulässig, zumal es sich hier nicht um einen Anlagefonds oder um eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge handelt, die zwingend die Bewertung ihrer Vermögen zu Marktpreisen zu erstellen haben. Wir schlagen jedoch eine Limite von 2% des Gesamtvermögens vor, welches diese Reserven nicht übersteigen dürfen.

Unser Änderungsvorschlag ist auch in Art. 18 Abs. 2 (siehe Ziff. U hierunter) entsprechend angepasst.

S. Rechnungsführung

Art. 16

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 16 Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Anstalt ist für die Rechnungsführung der Vermögensbewirtschaftung einschliesslich ihrer dadurch entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten verantwortlich. Sie bewirtschaftet die Aktiven der drei Sozialversicherungen gemeinsam. Sie weist den drei Ausgleichsfonds monatlich das Finanzergebnis im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote an den Rechtsgeschäften zu.</p> <p>² Die Anstalt erstellt gestützt auf die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz ¹bis AHVG erstellten Jahresrechnungen von AHV, IV und EO eine aggregierte Anstaltsrechnung.</p> <p>³ Eine Querfinanzierung zwischen den Ausgleichsfonds ist untersagt, ausgenommen sind kurzfristige Geldflüsse in der Tresorerie.</p>	<p>Art. 16 Rechnungsführung</p> <p>¹ Die Anstalt ist für die Rechnungsführung der Vermögensbewirtschaftung einschliesslich ihrer dadurch entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten verantwortlich. Sie bewirtschaftet die Aktiven der drei Sozialversicherungen gemeinsam. Sie weist den drei Ausgleichsfonds monatlich das Finanzergebnis im Verhältnis <u>ihrer Beteiligung an den Anlagen der Anstalt sowie ihren Anteil an den Betriebs- und Verwaltungskosten zu deren wirtschaftlichen Quote an den Rechtsgeschäften zu.</u></p> <p>² Die Anstalt erstellt gestützt auf die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz ¹bis AHVG erstellten Jahresrechnungen von AHV, IV und EO eine aggregierte Anstaltsrechnung.</p> <p>³ Eine Querfinanzierung zwischen den Ausgleichsfonds ist untersagt, ausgenommen sind kurzfristige Geldflüsse in der Tresorerie.</p>

Art. 16 Abs. 1 des VE enthält materielle Bestimmungen zum Verhältnis zwischen der Anstalt und den Ausgleichsfonds und zum Verhältnis der Ausgleichsfonds untereinander, die systematisch nicht zur Rechnungsführung gehören, da diese nur die finanziellen Aspekte der Geschäftstätigkeit abbildet, ohne diese materiell zu regeln. Die entsprechenden Bestimmungen gehören als Bestandteil der Regelung des Innenverhältnisses bzw. der Funktionsweise der gemeinsamen Vermögensverwaltung

zum Themenbereich von Art. 3 (siehe Erläuterungen in Ziff. B hiervor). Hierunter fallen die gemeinsame Bewirtschaftung der Aktiven, die Zuweisung der finanziellen Ergebnisse im Verhältnis der Quote an den Rechtsgeschäften, die Verteilung der Betriebs-/Verwaltungskosten im Verhältnis zum Bruttovermögen und das Verbot der Querfinanzierung.

In unserem Änderungsvorschlag wurden die entsprechenden Bestimmungen inhaltlich in Art. 3 transferiert (siehe Ziff. B hiervor).

T. Betriebs- und Verwaltungskosten

Streichung des Art. 17

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 17 Betriebs- und Verwaltungskosten</p> <p>Die Betriebs- und Verwaltungskosten der Anstalt werden den drei Ausgleichsfonds im Verhältnis zu ihrem Bruttovermögen anteilmässig belastet.</p>	<p>Art. 17 Betriebs- und Verwaltungskosten</p> <p>Die Betriebs- und Verwaltungskosten der Anstalt werden den drei Ausgleichsfonds im Verhältnis zu ihrem Bruttovermögen anteilmässig belastet.</p>

Auch Art. 17 wurde in unserem Änderungsvorschlag vollständig in Art. 3 transferiert (siehe Ziff. B hiervor).

U. Geschäftsbericht

Art. 18

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 18 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Für die Erstellung des Geschäftsberichtes ist der Verwaltungsrat zuständig. Er schliesst den Geschäftsbericht auf Ende des Kalenderjahres ab. Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung der Anstalt sowie ihren Lagebericht. Zusätzlich weist er die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz ¹bis AHVG erstellten separaten Jahresrechnungen der AHV, IV und EO aus.</p> <p>² Die Jahresrechnungen der Anstalt sowie der drei Sozialversicherungen setzen sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung der Anstalt gibt insbesondere Auskunft über den Bestand und Entwicklung der Anlagen. Der Lagebericht der Anstalt enthält insbesondere Angaben über das Risikomanagement, die Personalentwicklung und die Interessenbindungen gemäss Artikel 7 Absatz 8.</p>	<p>Art. 18 Geschäftsbericht</p> <p>¹ Für die Erstellung des Geschäftsberichtes ist der Verwaltungsrat zuständig. Er schliesst den Der Geschäftsbericht wird auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossen. Er Der Geschäftsbericht enthält die Jahresrechnung der Anstalt sowie ihren Lagebericht <u>Jahresbericht</u>. Zusätzlich weist er die von der Zentralen Ausgleichsstelle nach Artikel 71 Absatz ¹bis AHVG erstellten separaten Jahresrechnungen der AHV, IV und EO aus.</p> <p>² Die Jahresrechnungen der Anstalt sowie der drei Sozialversicherungen setzen sich zusammen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung der Anstalt gibt insbesondere Auskunft über den Bestand und Entwicklung der Anlagen <u>sowie eventueller Bewertungs- und Marktschwankungsreserven</u>. Der Lagebericht <u>Jahresbericht</u> der Anstalt enthält insbesondere Angaben über das Risikomanagement, die Personalentwicklung und die Interessenbindungen gemäss Artikel 7 Absatz 8.</p>

Der erste Satz von Art 18 Abs. 1 ist angesichts von Art. 8 Abs. 1 Bst. k überflüssig und kann daher gestrichen werden.

Es ist unseres Erachtens ausserdem nicht zu empfehlen, den im revidierten Rechnungslegungsrecht des OR geprägten Begriff „Lagebericht“ zu verwenden, weil verschiedene der im OR vorgesehenen Themen des Lageberichts auf die Anstalt keine Anwendung finden (vgl. Art. 691c OR). Unser Änderungsvorschlag verwendet daher den neutraleren Begriff „Jahresbericht“.

Entsprechend unserem Kommentar zu Art. 15 Abs. 4 (siehe Ziff. R hiervor) müssen in Art. 18 Abs. 2 auch Reserven in die Auskunftspflicht einbezogen werden.

Schliesslich sind entsprechend unserem Kommentar zu Art. 7 Abs. 8 (siehe Ziff. F hiervor) die Interessenbindungen weder im Geschäftsbericht noch im Jahresbericht zu erwähnen.

V. Befreiung von kantonalen Steuern und Doppelbesteuerungsabkommen

Art. 19 Abs. 1 und zusätzlicher Abs. 2

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 19 Steuern</p> <p>Die Anstalt ist von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.</p>	<p>Art. 19 Steuern</p> <p>¹ Die Anstalt ist von den direkten Steuern des Bundes, <u>und von den direkten und indirekten Steuern</u> der Kantone und Gemeinden und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit.</p> <p>² <u>Dieser Steuerbefreiung ungeachtet, gilt die Anstalt im Sinne der durch die Schweiz abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als in der Schweiz ansässig.</u></p>

Wie dies bei der Nationalbank der Fall ist (Art. 8 NBG), sollte auch die Anstalt nicht nur von den kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern, sondern von sämtlichen Kantons- und Gemeindesteuern befreit sein, einschliesslich insbesondere der Handänderungssteuer. Wir schlagen eine entsprechende Anpassung des Abs. 1 vor.

Unser Änderungsvorschlag ergänzt die Steuerregelung ausserdem um einen Abs. 2, welcher im Gesetz ausdrücklich festhält, dass die Anstalt im internationalen Kontext und im Sinne von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), welche die Schweiz abgeschlossen hat, als „in der Schweiz ansässig“ gilt. Die Erfahrung mit DBA, welche auf das nationale Recht verweisen, hat klar gezeigt, dass die Vermeidung der Doppelbesteuerung oftmals nur dann wirklich greift, wenn im Landesrecht ausdrücklich festgelegt ist, dass die Anstalt als in der Schweiz ansässig und das DBA somit für diese gilt. Daher halten wir eine ausdrückliche Erwähnung dieses Umstands im Ausgleichsfondsgesetz für hilfreich, um trotz bestehender DBA negative Steuerfolgen im Ausland zu vermeiden oder zumindest die Geschäftsleitung bei Gesuchen um Rückerstattung der Verrechnungssteuern insbesondere rechtswirksam zu unterstützen.

W. Abklärung von bestimmten Sachverhalten durch die Revisionsstelle

Art. 20 Abs. 4

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 20</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern und das BSV können bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.</p>	<p>Art. 20</p> <p>...</p> <p>⁴ Der Bundesrat, das Eidgenössische Departement des Innern und das BSV können <u>kann</u> bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.</p>

Art. 20 Abs. 4 des VE räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären zu lassen. Nicht nachvollziehbar ist, warum diese Kompetenz auch direkt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und dem BSV zustehen sollte. Dies scheint zumindest *Corporate Governance*-Überlegungen entgegenzustehen. In der Tat können sich diese dem Bundesrat untergeordneten Stellen an den Verwaltungsrat der Anstalt wenden, um Sachverhalte abklären zu lassen. Sollte dies aus Vertrauensgründen nicht möglich sein, können diese Stellen auch den Bundesrat bitten, die Revisionsstelle mit einer Abklärung zu beauftragen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Anstalt unabhängig bleiben muss und bereits sowohl einen externen als auch einen internen Revisor hat. Unser Änderungsvorschlag weist deshalb diese Kompetenz nur dem Bundesrat zu. Darüber hinaus läuft das BSV die Gefahr, hierzu indirekte Verantwortlichkeiten zu übernehmen, was sehr wahrscheinlich nicht dessen Absicht sein kann.

X. Eingliederung der Ausgleichsfonds

Art. 21

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
<p>Art. 21 Errichtung der Anstalt</p> <p>¹ Die Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO werden in die Anstalt umgewandelt. Die Anstalt tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.</p> <p>³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Anstalt übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der</p>	<p>Art. 21 Errichtung der Anstalt <u>Eingliederung der Ausgleichsfonds</u></p> <p>¹ Die Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO werden in die Anstalt umgewandelt <u>eingegliedert und verlieren ihre Rechtspersönlichkeit</u>. Die Anstalt tritt in die bisher geltenden Rechtsverhältnisse ein und regelt diese neu, wo dies erforderlich ist. <u>Nach der Eingliederung werden sie von der Anstalt als getrennte, dem jeweiligen Ausgleichsfonds zugeteilte Vermögen weitergeführt.</u></p> <p>² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Anstalt eigene Rechtspersönlichkeit erlangt <u>und die Eingliederung der Ausgleichsfonds rechtswirksam wird. In diesem Zeitpunkt gehen alle Aktiven und Passiven der Ausgleichsfonds von Gesetzes wegen auf die Anstalt über. Wo erforderlich ordnet die Anstalt bestehende Vertragsverhältnisse neu.</u></p> <p>³ Er bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die Anstalt übergehen, und genehmigt das entsprechende Inventar. Er legt den Eintritt der</p>

<p>Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.</p> <p>⁴ Er erlässt Bestimmungen, fasst Beschlüsse und trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren.</p> <p>⁵ Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt erfolgen steuer- und gebührenfrei.</p> <p>⁶ Auf die Errichtung der Anstalt sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 nicht anwendbar.</p>	<p>Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.</p> <p>³⁴ Der Bundesrat <u>Er erlässt Bestimmungen</u> fasst die <u>notwendigen</u> Beschlüsse <u>für die Eingliederung</u> und trifft alle <u>weiteren</u> für <u>den Übergang notwendigen deren Vollzug erforderlichen</u> Vorkehren, <u>namentlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>bezeichnet und bewertet er in einem Inventar die Gegenstände des Aktiv- und des Passivvermögens der Ausgleichsfonds, die von der Eingliederung in die Anstalt erfasst werden, und führt die zu übertragenden Grundstücke, Wertpapiere und immateriellen Werte einzeln darin auf;</u> b. <u>genehmigt er mit Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Anstalt die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der Ausgleichsfonds;</u> c. <u>wählt er den Verwaltungsrat der Anstalt, bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten sowie dessen Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten und wählt die Revisionsstelle.</u> <p>⁴⁵ Der Übergang der Rechte, Pflichten und Werte sowie die Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister und in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Errichtung der Anstalt <u>Eingliederung beziehungsweise der Vermögensübertragung</u> erfolgen steuer- und gebührenfrei.</p> <p>⁵⁶ Auf die Errichtung der <u>Eingliederung der Ausgleichsfonds in die Anstalt und die Vermögensübertragung</u> sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 nicht anwendbar.</p> <p>⁶ <u>Der Verwaltungsrat bereitet die Eingliederung sowie die Vermögensübertragung vor. Auf den Zeitpunkt der Eingliederung erlässt der Verwaltungsrat der Anstalt das Organisationsreglement und nimmt seine weiteren Aufgaben gemäss diesem Gesetz wahr.</u></p>
--	---

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte Art. 21 die für die beabsichtigte Transformation notwendigen Schritte mit genügender Klarheit zumindest im Grundsatz normieren. Aus der Gründung der Anstalt alleine folgt weder, dass die Ausgleichsfonds ihr Vermögen auf die Anstalt übertragen, noch dass die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO ihre Rechtspersönlichkeit nach Vollzug des Gesetzes zwar verlieren, aber weiterhin als getrennte Vermögen mit eigener Rechnung innerhalb der neuen Anstalt weiterbestehen. Diese Rechtsfolgen bedürfen daher ebenfalls einer ausdrücklichen Grundlage im Ausgleichsfondsgesetz, um rechtswirksam bzw. für Dritte in aller Klarheit erkennbar zu werden.

Der Umsetzungsvorgang vereint eigentlich die folgenden rechtlichen Schritte: (1) Gründung der öffentlich-rechtlichen Anstalt; (2) Übertragung des gesamten Vermögens einschliesslich aller

Rechtsverhältnisse der Ausgleichsfonds auf die neue Anstalt (Universalsukzession kraft spezialgesetzlicher Regelung); (3) Auflösung der drei bisherigen Ausgleichsfonds und Verlust der Rechtspersönlichkeit; und (4) buchhalterische Aufnahme und Weiterführung der drei Ausgleichsfonds als getrennte Vermögen ohne Rechtspersönlichkeit innerhalb der neuen Anstalt.

Der Begriff „Umwandlung“ ist nicht korrekt. Das Fusionsgesetz, welches auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften sinngemäss anwendbar ist (siehe Art. 100 FusG), spricht von „Umwandlung“ dann, wenn eine Gesellschaft bloss ihre Rechtsform ändert (z.B. eine GmbH sich in eine AG wandelt). Im Fall einer blossen Umwandlung werden aber die Rechtsverhältnisse dadurch nicht verändert.

Das trifft auf die im Ausgleichsfondsgesetz beabsichtigte Transformation nicht zu. Es handelt sich vorliegend nicht um die blosser Änderung der Rechtsform. Tatsächlich übertragen die drei bestehenden Ausgleichsfonds als Anstalten des öffentlichen Rechts ihr gesamtes Vermögen auf die neu zu gründende (öffentlich-rechtliche) Anstalt. Die Ausgleichsfonds werden anschliessend „aufgelöst“. Der Begriff „Eingliederung“ scheint zutreffend, weil dieser Ausdruck die Auflösung der eingegliederten Teile begrifflich miteinschliesst. Im Gegensatz zu einer „Umwandlung“ gehen im Fall einer „Eingliederung“ die eingegliederten Teile unter. Der Ausdruck „Eingliederung“ erscheint uns am treffendsten und wird daher in unserem Änderungsvorschlag verwendet.

Da die Ausgleichsfonds nicht im Handelsregister eingetragen sind, heute aber eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, kann nur das Gesetz die nötige Publizitätswirkung über den Untergang der Rechtspersönlichkeit der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO nach aussen herstellen. Der EB kann diese notwendige Publizitätswirkung nicht erzeugen. Mangels einer Grundlage im Gesetz besteht die Gefahr, dass das Ziel des Gesetzgebers, Vertretungsprobleme der Ausgleichsfonds gegenüber Dritten zu beheben (siehe im EB, S. 2, Inhalt der Vorlage), nicht erreicht wird. Dies vor allem im Verhältnis zu Gegenparteien im Ausland. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist umso mehr erforderlich, als der VE und EB den Begriff „Ausgleichsfonds“ auch weiterhin an unzähligen Stellen verwenden, diese Texte aber nicht klarstellen, dass dieser Begriff nach Vollzug des Gesetzes nicht mehr die gleiche Bedeutung haben wird wie vorher (Verlust der Rechtspersönlichkeit der Ausgleichsfonds).

Weiter ist der in Art. 21 Abs. 1 gebrauchte Begriff eines „Eintritts in die bisher geltenden Rechtsgeschäfte“ zu eng. Rechtlich handelt es sich um eine „Vermögensübertragung“ im Sinne des FusG, also mit Folge einer Universalsukzession wie im EB zutreffend bemerkt wird (S. 17, Ad Art. 21, 1. Absatz). Somit gehen sämtliche Aktiven (materieller und immaterieller Art) und Passiven von den Ausgleichsfonds von Gesetzeswegen auf die Anstalt über. „Rechtsgeschäfte“ bilden hingegen nur einen Teil der Aktiven und Passiven, die übertragen werden.

Aus allen diesen Erwägungen schlagen wir vor, die verschiedenen Elemente der vom Gesetzgeber beabsichtigten Transformation und deren Rechtsfolgen in Art. 21 im Sinne unserer Vorschläge viel klarer, als das im VE der Fall ist, zu präzisieren. Das entspricht auch der gesetzgeberischen Praxis in ähnlich gelagerten Fällen der jüngsten Vergangenheit (siehe die Schlussbestimmungen des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dezember 2010).

Y. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen

Anhang (Art. 27) – Teil II

Vorentwurf	Änderungsvorschlag
1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen	1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen

<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. h ² Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen: h. die Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ..., mit Ausnahme der Vermögensverwaltung nach Artikel 3 des genannten Gesetzes.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 Bst. h ² Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeberinnen: h. die Anstalt nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom ..., mit Ausnahme der Vermögensverwaltung nach Artikel 3 des genannten Gesetzes <u>ausschliesslich im Bereich der Informatik und der Infrastruktur.</u></p>
--	--

Unser Änderungsvorschlag sieht in Art. 2 Abs. 1 Bst. h BöB eine positive Aufzählung jener Bereiche vor, für welche die Anstalt dem BöB unterstellt sein soll. Diese Bereiche umfassen die Informatik und die Infrastruktur, unter Ausschluss aller anderen Bereiche, in welchen die Anstalt damit nicht als Auftraggeberin gemäss BöB auftritt und in der Vergabe frei bleiben soll.

Sollte Art. 2 Abs. 1 Bst. h des BöB hingegen, wie gegenwärtig im VE vorgesehen, dahingehend angepasst werden, dass die Anstalt dem BöB zwar als Auftraggeberin unterstellt sein wird, die „Vermögensverwaltung“ nach Art. 3 (und unserem Änderungsvorschlag entsprechend Art. 3a) jedoch davon ausgenommen wird, so sollte doch zumindest der Anwendungsbereich klargestellt werden:

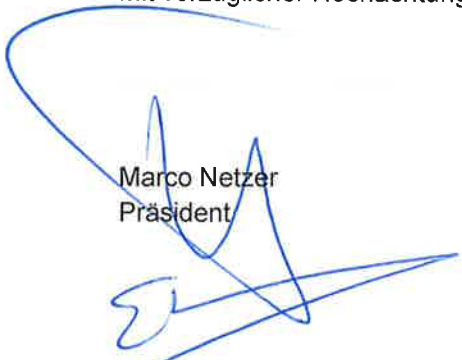
Es ist unser Verständnis, dass Beratungsverträge (einschliesslich sogenannter *Advisory*, Beratungs- und *Controlling*-Mandate) im Begriff der „Vermögensverwaltung“ eingeschlossen sind, was dem Prinzip *a maiore ad minus* (oder im Französischen: „*Qui peut le plus, peut le moins.*“) entspricht. Dies geht aber nicht eindeutig aus den entsprechenden Erklärungen im EB (S. 6 f., Ziff. 1.2.5 und S. 19, Ziff. 2.2.2) hervor und entsprechende einschränkende Bemerkungen sind durch solche zu ersetzen, welche alle Aspekte der Vermögensverwaltung mit einbeziehen (*Advisory*, Beratungsmandate, *Controlling*-Mandate). Sollte unserem Vorschlag einer positiven Aufzählung nicht gefolgt werden, so ist zumindest eine entsprechende Klarstellung im EB unabdingbar.


Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die in der französischen Fassung des VE enthaltene Wortwahl „à l'exception de l'administration de la fortune“ nicht korrekt ist. Die hier wohl richtige Übersetzung des deutschen Worts „Verwaltung“ wäre „*activités de gestion de fortune*“.

* * * * *

Wir bedanken uns noch einmal für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung, im Namen der Ausgleichsfonds AHV/IV/EO


Marco Netzer
Präsident


Thomas Daum
Mitglied des Verwaltungsrats


Eric Breval
Geschäftsleiter

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern



Bern, 24.8.2015

Dachverband
der Behindertenorganisationen
Schweiz

Fédération suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel. 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

Vernehmlassung Ausgleichsfondsgesetz

Info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

PC 80-311-4

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Rundschreiben vom 5.6.2015 haben Sie uns den Entwurf für ein neues Ausgleichsfondsgesetz im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zugestellt. Integration Handicap nimmt als Dachverband der Behindertenorganisationen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorgesehenen Gesetz soll eine im Handelsregister eingetragene öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden, welche die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO verwaltet. Dieses Ziel kann Integration Handicap grundsätzlich unterstützen. Auch die allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und zur Organisation der neuen Anstalt werden unterstützt. Den für die Anstalt vorgesehenen Namen „Compenswiss“ erachten wir allerdings als nicht sehr überzeugend und regen an, Alternativen ohne Anglizismen zu prüfen.

Haftung (Art. 5):

In Art. 5 des Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass die neue Anstalt für Verbindlichkeiten mit „ihrem Gesamtvermögen“ haftet. Aus den Erläuterungen geht demgegenüber hervor, dass sich die Haftung auf die „Gesamtheit der Aktiven der drei Ausgleichsfonds“ sowie ein allfälliges Betriebskapital der Anstalt beschränkt. Da die Vermögen der drei Ausgleichsfonds nicht als

Vermögen der Anstalt gelten können, sondern dieser nur zur Verwaltung überlassen werden, erweist sich die Formulierung von Art. 5 als unpräzise. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

„Die Anstalt haftet für Verbindlichkeiten mit den Aktiven der drei Ausgleichsfonds sowie ihrem Betriebskapital“.

Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 1):

Integration Handicap unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur sukzessiven Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Ausgleichsfonds. Art. 24 Abs. 1 entspricht der Fassung, die dem Parlament bereits im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur 6. IVG-Revision unterbreitet worden war und von beiden Räten deutlich unterstützt worden ist. Die raschestmögliche Verankerung einer klaren Regelung zur Schuldentrückstellung über die Zeit der Zusatzfinanzierung hinaus schafft das nötige Vertrauen in die Schuldensanierung der IV, ohne die Liquidität der IV in Frage zu stellen.

Übernahme der Schuldzinsen der IV (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 2):

Im vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund die Schuldzinsen der IV an die AHV (entsprechend dem heute noch gültigen Bundesgesetz über die Sanierung der IV) bis Ende 2017 zu übernehmen hat, ab 2018 dann aber nicht mehr. Integration Handicap ist demgegenüber der Auffassung, dass der Bund die Schuldzinsen bis zur definitiven Tilgung der IV-Schuld übernehmen soll. Gemäss Hochrechnungen des BSV dauert dies bis ca. 2028, wobei sich der Betrag von Jahr zu Jahr reduzieren wird. Für die Schuldzinszahlung durch den Bund spricht, dass er eine wesentliche Mitverantwortung dafür trägt, dass die IV als eidgenössische Versicherung während Jahren derart in Schieflage geraten ist. Die gebotenen Gegenmassnahmen sind nicht rechtzeitig geplant und in den politischen Prozess eingespeist worden. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn in erster Linie die behinderten Versicherten mit reduzierten Leistungen die Last der Schuldensanierung tragen müssen.

Es trifft zwar zu, dass der ordentliche Bundesbeitrag an die IV, nachdem er in den Jahren 2012 und 2013 gesunken ist, seit 2014 wieder steigt, indem er der abdiskontierten Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst wird. In absoluten Zahlen hat sich der Bundesbeitrag dadurch aber seit

2011 praktisch kaum erhöht, sodass sich einzig durch die Übernahme der Schuldzinsen ein substantieller Beitrag mit spürbarer Mehrbelastung ergeben hat. Es ist zumutbar, dass der Bund diese Schuldzinsen bis zur endgültigen Tilgung der Schuld weiter übernimmt. Der Zinssatz ist dabei auf einer marktüblichen Höhe festzulegen. Dabei könnte von der Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen ausgegangen werden. Die aktualisierten Finanzperspektiven der IV zeigen, dass die Schulden bis 2028 getilgt sein werden. Betrachtet man die Schulden aus der Sicht der AHV, können sie als Anleihe des Alterswerks an den Bund verstanden werden. Entsprechend könnte der Zins als Renditeerwartung einer in casu 11jährigen Bundesanleihe festgelegt werden. Unser Antrag zu Art. 24 Abs. 2 lautet deshalb wie folgt:

„In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der am 31. Dezember 2017 festgestellten Rendite auf 10-jährigen Bundesanleihen.“

Sollte dem Antrag auf Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund nach 2017 nicht stattgegeben werden, stellen wir den Antrag, in einem neuen Absatz 3 zu Art. 24 die Höhe des Zinses wie beschrieben als Renditeerwartung von 10-jährigen Bundesanleihen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
INTEGRATION HANDICAP

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter

KONFERENZ DER KANTONALEN AUSGLEICHSKASSEN

Genfergasse 10, 3011 Bern
Tel. 031 310 08 99
marie-pierre.cardinaux@ahvch.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Landenbergstrasse 39
6005 Luzern
Tel. 041 369 08 08
Fax 041 369 08 10
E-Mail: info@ivsk.ch

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

p.A. Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel
Viaduktstrasse 42, 4002 Basel
Tel. 061 285 22 31
Fax 061 285 22 33
E-Mail: stefan.abrecht@ak40.ch

Bern/Luzern/Basel, 16. September 2015

Bundesamt für Sozialversicherungen
BSV
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung zum Ausgleichsfondsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

In einem ersten Schritt machen wir einige grundlegende Gedanken und nehmen dann konkret Position zu einzelnen Elementen.

1 Wichtige Vorlage verdient Unterstützung

Die drei Fachverbände (die IV-Stellen-Konferenz, die Vereinigung der Verbandsausgleichskassen und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen) bilden die Fachverbände der Ausgleichskassen und IV-Stellen. Sie nehmen aus Sicht der Durchführung Stellung zu aktuellen Fragen, welche Politik und Wirtschaft an sie richten.

Genau und eben auch hier: Wir nehmen gerne Stellung, da es sich um eine Frage der Durchführung der Sozialwerke handelt.

Typisch für die soziale Sicherheit der Schweiz ist, dass die Sozialwerke keine Rechtspersönlichkeit haben. Alle Sozialwerke agieren gegenüber der Wirtschaft und den Versicherten über die Versicherungsträger. Die Gründungsinstitutionen und Träger der dezentralen Durchführungsstellen der Verbände und der Kantone haben sich entschieden, mehrere Aufgaben in möglichst einer betrieblichen Einheit zusammenzufassen.

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat nun genau den gleichen Ansatz verfolgt: Statt drei Organe für die Fonds von AHV, IV und EO neu eine neue Anstalt des Bundes einrichtet. Konvergenz statt Divergenz auch auf Ebene des Bundes.

2 Aufgabenverteilung klären

Die bürgernahe, dezentrale föderalistische Durchführung in den Kantonen und Verbänden ist einer der grossen Erfolgsfaktoren für die hohe Akzeptanz der 1. Säule bei der Bevölkerung. So wie die dezentrale Durchführung gut klappt, sollte auch die zentralen Aufgaben gut organisiert sein.

Der aktuelle Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) über vom 6. März 2015 über

die „Fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV“ zeigt uns aber, dass es auf Stufe der Bundesorgane, welche sich mit der 1. Säule befassen, grosse Probleme gibt. So stellt sie eine vielfältige Vermischung von Durchführung und Aufsicht fest. Die EFK rügt auch, dass heute die Selbständigkeit des Ausgleichsfonds beeinträchtigt wird.

Es ist erfreulich, dass nun mit dem Ausgleichsfondsgesetz ein erster Schritt Richtung Klarheit bei der Aufgabenzuteilung und der Organisation im Bereich des Bundes gemacht wurde. Wir schlagen vor, dass der Bundesrat die Anliegen der EFK aufnimmt und die Aufsicht und die Durchführung konsequent trennt. Die konsequente Trennung von Durchführung und Aufsicht bei allen Sozialversicherungen ist ein Gebot der Stunde.

3 Inhalt der Vorlage

Mit der Vorlage will der Bundesrat insbesondere:

- eine öffentlich-rechtliche Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO mit eindeutiger Rechtsstellung errichten;
- die Vertretungsprobleme beheben, wenn die Organe der Anstalt im Auftrag aller drei Ausgleichsfonds gegenüber Dritten tätig werden;
- die finanzielle Trennung der drei Ausgleichsfonds beibehalten;
- die Gesetzgebung modernisieren;
- die Transparenz erhöhen;
- die Anstaltsaufsicht regeln;
- die Verantwortlichkeiten der Anstalt und der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) betreffend Rechnungslegung eingrenzen;
- der öffentlich-rechtlichen Anstalt im Rahmen des Bundespersonalgesetzes den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus verleihen;
- die Anstalt, mit Ausnahme der Vermögensverwaltungsmandate, den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens unterstellen;
- die Schuldenrückzahlung der IV an die AHV ab Ende der Zusatzfinanzierung, d.h. ab dem Jahr 2017 regeln.

Wir unterstützen die Zielrichtungen dieser Vorschläge. Die heute bestehenden Mängel bei den Ausgleichsfonds werden damit behoben. Die Vorlage stärkt damit das System der 1. Säule.

In der Folge machen wir folgende Vorschläge:

31 Eine Anstalt - drei Fonds (Vermögen)

Die Vorlage muss noch klarer aufzeigen, dass nur noch der Anstalt eine Rechtspersönlichkeit zukommt. Nur so erhält die Anstalt die erhoffte Handlungsfähigkeit auch im internationalen Geldgeschäft. Zugleich müssen die finanzielle Selbständigkeit der drei Fonds als getrennte Finanzvermögen sowie das Verbot der Quersubventionierung besser verankert werden.

Deshalb muss auch bei der Rechnungslegung klar zwischen Anstalt und den drei Fonds unterschieden werden.

32 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Das Präsidium und das Vizepräsidium des Verwaltungsrates müssen aus Governance-Gründen unabhängig sein. Bei den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrates erachten wir das Repräsentationskriterium ‚Versicherte‘ als nicht sinnvoll und nicht zielführend, da die Versicherteneigenschaft jeder in der Schweiz wohnhaften oder beschäftigten Person zukommt.

33 Orientierung der Öffentlichkeit

Die Anstalt muss selber über ihre Aufgaben (und dabei vor allem die erzielten Anlageresultate) berichten können. Die Verflechtung mit dem BSV ist gefährlich und unnötig. Auch in den Bereichen Suva, SNB oder Publica gibt und braucht es keine derartigen unklaren Normen.

34 Organisationsreglement

Wir regen an, im Bereich der verwaltungsinternen Organisation allzu detaillierte Normen im Gesetz wegzulassen und dafür auf das Organisationsreglement abzustellen.

35 Revisionsstelle

Wir unterstützen den Vorschlag vom 24. März 2015 der eidgenössischen AHV/IV-Kommission, dass nicht die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) das Revisionsorgan der Anstalt ist, sondern eine externe Revisionsstelle. Die EFK hat in ihrem aktuellen Bericht über die fachliche und finanzielle Aufsicht über die AHV vom 6. März 2015 (EFK-Bericht S. 29 unten) selber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die EFK keine Revisorin von AHV-Organen (z.B. Zentrale Ausgleichsstelle, Eidgenössische Ausgleichskasse und Schweizerische Ausgleichskasse) sein sollte.

Wir schlagen vor, dass der Verwaltungsrat des Fonds eine andere fachliche geeignete, verwaltungsexterne Revisionsstelle als gesetzliche Prüfstelle bestellt. Dieses Verfahren der Bestimmung einer verwaltungsexternen Revisionsstelle hat sich auch bei den Prüfungen der kantonalen Sozialversicherungsträger bestens gewährt. Das Bundesparlament hat sich auch bei anderen Gesetzgebungen (Krankenkassenaufsichtsgesetz, IV-Gesetz, usw.) dafür ausgesprochen, dass nicht die Fachaufsicht des Bundes die Revision tätigt, sondern besonders befähigte Revisionsstellen. Suva und Publica als grosse Sozialversicherungsanstalten des Bundes werden auch nicht von der EFK geprüft.

36 Steuersituation

Die umfassende Steuerbefreiung der Anstalt und ihr steuerrechtlicher Sitz könnten noch klarer formuliert sein.

37 Initialisierung von Sonderprüfungen

Aus Governance-Sicht ist es nicht sinnvoll, dass mehrere Organe Sonderprüfungen verlangen können. Dies soll in Anbetracht der Bedeutung der Anstalt einzig dem Bundesrat vorbehalten sein. Mehrfachnennungen führen zu einer Vermischung der Aufgaben und Verwässerung der Verantwortungen.

38 Beschaffungsrecht

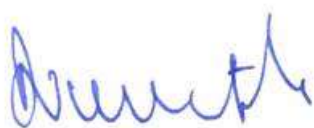
Die Anstalt sollte unsere Erachtens einzig für die ‚internen‘ Aufgaben der Infrastruktur- und Informatikbeschaffung dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen. Mit einer klaren Verankerung im Gesetz werden alle Fragen der Vermögensverwaltung ausgeschlossen.

39 Übergangsrecht

Die Errichtung der Anstalt und die Eingliederung der Fonds sollten klarer geregelt werden. Die Transformation darf zu keinerlei Problemen führen.

Wir danken Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Mitwirkung und grüssen Sie freundlich

KONFERENZ DER KANTONALEN IV-STELLEN-KONFERENZ
AUSGLEICHSKASSEN



Andreas Dummermuth, Präsident



Jean-Philippe Ruegger, Präsident

SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG
DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN



Stefan Abrecht, Präsident

Geht auch als E-Mail an: valerie.werthmueller@bsv.admin.ch

Olten, 24.09.2015

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Vernehmlassung Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Procap, der grösste gesamtschweizerische Selbsthilfe- und Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderung, erlaubt sich, zum obenerwähnten Gesetzesentwurf ebenfalls Stellung zu nehmen.

Dass die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen, unterstützt Procap. Auch die allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung sowie zur Organisation der neuen Anstalt begrüssen wir und verweisen dazu auf die generelle Anmerkung am Schluss des Schreibens.

Dem Vorgehen bei der Rückzahlung der Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds, wie es in den Schlussbestimmungen in Art. 24. Abs. 1 vorgeschlagen wird, stimmt Procap zu.

- Schuldzinsen der IV (Schlussbestimmungen, Art. 24 Abs. 2):
Im vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund die Schuldzinsen der IV an die AHV (entsprechend dem heute noch gültigen Bundesgesetz über die Sanierung der IV) bis Ende 2017 zu übernehmen hat, ab 2018 dann aber nicht mehr. Procap ist klar der Meinung, dass die Schuldzinsen der IV auch nach 2017 bis zur vollständigen Tilgung durch den Bund zu übernehmen sind, zumal sich der jährliche Betrag fortlaufend reduziert. Es kann nicht sein, dass die Versicherten der IV alleine für die Schuldzinsen durch Leistungskürzungen aufzukommen haben. Der Bund trägt eine wesentliche Mitverantwortung für die negative Entwicklungen der IV-Finanzen während langer Jahre, in denen die IV zur Lösung arbeitsmarktlicher Probleme zweckentfremdet wurde. Dabei wurde es versäumt, rechtzeitig Gegensteuer zu geben. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn in erster Linie die Versicherten mit Behinderungen mit reduzierten Leistungen die Last der Schuldensanierung tragen müssen. Dazu kommt, dass der Bund bei der Bestimmung der Höhe des Schuldzinses die Preissetzungsmacht hat. Daher ist es zumutbar, dass der Bund diese Schuldzinsen bis zur vollständigen Tilgung der Schuld weiter übernimmt.

Procap schlägt vor, den Zinssatz auf eine marktübliche Höhe festzulegen. Aufgrund der Laufzeit (bis 2028 gemäss neuesten IV-Finanzperspektiven) ist die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe als Zinssatz einfach, marktgerecht und transparent.

Deshalb stellt Procap den Antrag zu Art. 24 Abs. 2 wie folgt:

"In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der am 31. Dezember 2017 festgestellten Rendite auf 10-jährigen Bundesanleihen."

Sollte dem Antrag auf Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund nach 2017 nicht stattgegeben werden, stellt Procap den Antrag, in einem neuen Absatz 3 zu Art. 24 die Höhe des Zinses wie beschrieben als Renditeerwartung von 10-jährigen Bundesanleihen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 festzulegen.

Zum Schluss eine generelle Anmerkung zum Vorgehen bei Kapitalanlagen: Procap befürwortet die von der Bundespensionskasse Publica lancierte und vom AHV-Fonds unterstützte Initiative für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen sehr. Procap erwartet, dass auch die neue öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes, die zum Auftrag haben wird, die Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO zu verwalten, auf verantwortungsbewusste Investments setzen wird. Eine Anlagepolitik, die neben den klassischen Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit die Nachhaltigkeitsaspekte Soziales, Ökologisches und Ethisches miteinbezieht, zeugt von hohem Verantwortungsbewusstsein und Weitsicht, was auch wir bei Procap hochhalten.

Als Mitglied von Integration Handicap verweist Procap im weiteren auf deren Vernehmlassungsantwort vom 24.08.2015.

Freundliche Grüsse
i.A. Marie-Thérèse Weber-Gobet

Bereichsleiterin Sozialpolitik Procap Schweiz



Zürich, 18.09.2015

GEMEINSAM NACH VORNE SEHEN.

Geschäftsstelle | Friedackerstrasse 8 | 8050 Zürich

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV

Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Geschäftsstelle

Friedackerstrasse 8

Postfach 6663, 8050 Zürich

Tel. 044 317 90 00; Fax 044 317 90 01

info@blind.ch; www.blind.ch

Vernehmlassung Ausgleichsfondsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blindenbund ist die Selbsthilfeorganisation für blinde und sehbehinderte Menschen. Das oberste Ziel gemäss Leitbild des Schweizerischen Blindenbundes ist es, sehbehinderten und blinden Menschen zu grösstmöglicher Selbständigkeit in sozialen, materiellen und kulturellen Belangen zu verhelfen.

Zur Erreichung der Ziele – dazu gehört auch Prävention, Forschung und Berufsbildung – wird rege mit ähnlich ausgerichteten Verbänden und Institutionen zusammengearbeitet und gemeinsam nach Lösungsansätzen der Probleme gesucht.

Auch auf politischer Ebene, insbesondere in sozial- und verkehrspolitischen Fragen, vertritt der Schweizerische Blindenbund die behinderungsspezifischen Anliegen blinder und sehbehinderter Menschen.

Am 05.06.2015 eröffneten Sie die Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Ausgleichsfondsgesetzes. Dazu erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Dass die Ausgleichsfonds von AHV, EO und IV auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden sollen, unterstützt der Schweizerische Blindenbund. Auch die allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und zur Organisation der neuen Anstalt begrüsst er.

Dem Vorgehen bei der Rückzahlung der Schulden der IV gegenüber dem AHV-Fonds, wie es in den Schlussbestimmungen in Art. 24. Abs. 1 vorgeschlagen wird, stimmt der Schweizerische Blindenbund zu.

Schuldzinsen der IV (Schlussbestimmungen, Art. 24 Abs. 2):

Im vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund die Schuldzinsen der IV an die AHV (entsprechend dem heute noch gültigen Bundesgesetz über die Sanierung der IV) bis Ende 2017 zu übernehmen hat, ab 2018 dann aber nicht mehr. Der Schweizerische Blindenbund ist klar der Meinung, dass die Schuldzinsen der IV auch nach 2017 bis zur vollständigen Tilgung durch den Bund zu übernehmen sind, zumal sich der jährliche Betrag fortlaufend reduziert. Es kann nicht sein, dass die Versicherten der IV alleine für die Schuldzinsen durch Leistungskürzungen aufzukommen haben. Der

Bund trägt eine wesentliche Mitverantwortung für die negative Entwicklungen der IV-Finzen während langer Jahre, in denen die IV zur Lösung arbeitsmarktlicher Probleme zweckentfremdet wurde. Dabei wurde es versäumt, rechtzeitig Gegensteuer zu geben. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn in erster Linie die behinderten Versicherten mit reduzierten Leistungen die Last der Schuldensanierung tragen müssen. Dazu kommt, dass der Bund bei der Bestimmung der Höhe des Schuldzinses die Preissetzungsmacht hat. Daher ist es zumutbar, dass der Bund diese Schuldzinsen bis zur vollständigen Tilgung der Schuld weiter übernimmt.

Der Schweizerische Blindenbund schlägt vor, den Zinssatz auf eine marktübliche Höhe festzulegen. Aufgrund der Laufzeit (bis 2028 gemäss neuesten IV-Finanzperspektiven) ist die Rendite der 10-jährigen Bundesanleihe als Zinssatz einfach, marktgerecht und transparent.

Deshalb stellt der Schweizerische Blindenbund den Antrag zu Art. 24 Abs. 2 wie folgt:

"In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der am 31. Dezember 2017 festgestellten Rendite auf 10-jährigen Bundesanleihen."

Sollte dem Antrag auf Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund nach 2017 nicht stattgegeben werden, stellt der Schweizerische Blindenbund den Antrag, in einem neuen Absatz 3 zu Art. 24 die Höhe des Zinses wie beschrieben als Renditeerwartung von 10-jährigen Bundesanleihen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 festzulegen.

Als Mitglied von Integration Handicap verweist der Schweizerische Blindenbund im Weiteren auf deren Vernehmlassungsantwort vom 24.08.2015.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Blindenbund
Geschäftsstelle



Dr. Rose-Marie Lüthi Kreibich
Co-Präsidentin



Jvano Del Degan
Geschäftsführer

Beilage:

- Vernehmlassungsantwort von Integration Handicap vom 24.08.2015



Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen
Effingerstrasse 20
3003 Bern



Dachverband
der Behindertenorganisationen
Schweiz

Faîtière suisse
des organisations
de personnes handicapées

Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern
Tel 031 370 08 30
Fax 031 370 08 51

Bern, 24.8.2015

Vernehmlassung Ausgleichsfondsgesetz

info@integrationhandicap.ch
www.integrationhandicap.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

PC 80-311-4

Mit Rundschreiben vom 5.6.2015 haben Sie uns den Entwurf für ein neues Ausgleichsfondsgesetz im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zugestellt. Integration Handicap nimmt als Dachverband der Behindertenorganisationen gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorgesehenen Gesetz soll eine im Handelsregister eingetragene öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet werden, welche die Ausgleichsfonds der AHV, IV und EO verwaltet. Dieses Ziel kann Integration Handicap grundsätzlich unterstützen. Auch die allgemeinen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und zur Organisation der neuen Anstalt werden unterstützt. Den für die Anstalt vorgesehenen Namen „Compenswiss“ erachten wir allerdings als nicht sehr überzeugend und regen an, Alternativen ohne Anglizismen zu prüfen.

Haftung (Art. 5):

In Art. 5 des Gesetzesentwurfs wird festgehalten, dass die neue Anstalt für Verbindlichkeiten mit „ihrem Gesamtvermögen“ haftet. Aus den Erläuterungen geht demgegenüber hervor, dass sich die Haftung auf die „Gesamtheit der Aktiven der drei Ausgleichsfonds“ sowie ein allfälliges Betriebskapital der Anstalt beschränkt. Da die Vermögen der drei Ausgleichsfonds nicht als

Vermögen der Anstalt gelten können, sondern dieser nur zur Verwaltung überlassen werden, erweist sich die Formulierung von Art. 5 als unpräzise. Wir beantragen deshalb folgende Formulierung:

„Die Anstalt haftet für Verbindlichkeiten mit den Aktiven der drei Ausgleichsfonds sowie ihrem Betriebskapital“.

Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 1):

Integration Handicap unterstützt die vorgeschlagene Regelung zur sukzessiven Rückzahlung der IV-Schulden an den AHV-Ausgleichsfonds. Art. 24 Abs. 1 entspricht der Fassung, die dem Parlament bereits im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets zur 6. IVG-Revision unterbreitet worden war und von beiden Räten deutlich unterstützt worden ist. Die raschestmögliche Verankerung einer klaren Regelung zur Schuldentrückerstattung über die Zeit der Zusatzfinanzierung hinaus schafft das nötige Vertrauen in die Schuldensanierung der IV, ohne die Liquidität der IV in Frage zu stellen.

Übernahme der Schuldzinsen der IV (Schlussbestimmungen / Art. 24 Abs. 2):

Im vorgeschlagenen Art. 24 Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bund die Schuldzinsen der IV an die AHV (entsprechend dem heute noch gültigen Bundesgesetz über die Sanierung der IV) bis Ende 2017 zu übernehmen hat, ab 2018 dann aber nicht mehr. Integration Handicap ist demgegenüber der Auffassung, dass der Bund die Schuldzinsen bis zur definitiven Tilgung der IV-Schuld übernehmen soll. Gemäss Hochrechnungen des BSV dauert dies bis ca. 2028, wobei sich der Betrag von Jahr zu Jahr reduzieren wird. Für die Schuldzinszahlung durch den Bund spricht, dass er eine wesentliche Mitverantwortung dafür trägt, dass die IV als eidgenössische Versicherung während Jahren derart in Schieflage geraten ist. Die gebotenen Gegenmassnahmen sind nicht rechtzeitig geplant und in den politischen Prozess eingespeist worden. Es widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden, wenn in erster Linie die behinderten Versicherten mit reduzierten Leistungen die Last der Schuldensanierung tragen müssen.

Es trifft zwar zu, dass der ordentliche Bundesbeitrag an die IV, nachdem er in den Jahren 2012 und 2013 gesunken ist, seit 2014 wieder steigt, indem er der abdiskontierten Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst wird. In absoluten Zahlen hat sich der Bundesbeitrag dadurch aber seit

2011 praktisch kaum erhöht, sodass sich einzig durch die Übernahme der Schuldzinsen ein substantieller Beitrag mit spürbarer Mehrbelastung ergeben hat. Es ist zumutbar, dass der Bund diese Schuldzinsen bis zur endgültigen Tilgung der Schuld weiter übernimmt. Der Zinssatz ist dabei auf einer marktüblichen Höhe festzulegen. Dabei könnte von der Rendite von 10-jährigen Bundesanleihen ausgegangen werden. Die aktualisierten Finanzperspektiven der IV zeigen, dass die Schulden bis 2028 getilgt sein werden. Betrachtet man die Schulden aus der Sicht der AHV, können sie als Anleihe des Alterswerks an den Bund verstanden werden. Entsprechend könnte der Zins als Renditeerwartung einer in casu 11jährigen Bundesanleihe festgelegt werden. Unser Antrag zu Art. 24 Abs. 2 lautet deshalb wie folgt:

„In Abweichung von Artikel 78 IVG übernimmt der Bund bis zur vollständigen Entschuldung der IV den jährlichen Zinsaufwand auf dem IV-Verlustvortrag. Die Höhe des Zinssatzes entspricht der am 31. Dezember 2017 festgestellten Rendite auf 10-jährigen Bundesanleihen.“

Sollte dem Antrag auf Übernahme des Zinsaufwandes durch den Bund nach 2017 nicht stattgegeben werden, stellen wir den Antrag, in einem neuen Absatz 3 zu Art. 24 die Höhe des Zinses wie beschrieben als Renditeerwartung von 10-jährigen Bundesanleihen zum Zeitpunkt 31. Dezember 2017 festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
INTEGRATION HANDICAP

Julien Jaeckle, Geschäftsleiter

Ittigen, 25.9.2015

Worbentalstrasse 32, 3063 Ittigen / Bern
Tel. 031 924 11 00
E-Mail: info@ssr-csa.ch

An das
Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und Ergänzungsleistungen (ABEL)
Effingerstr. 20
3003 Bern

per Mail an: Valerie.Werthmueller@bsv.admin.ch
(je in Word und PDF)

Stellungnahme des Schweizerischen Seniorenrates (SSR) zur
Vernehmlassungsvorlage über das „Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung
der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)“

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Seniorenrat (SSR) hat leider keine Einladung erhalten, zur Vernehmlassungsvorlage zum „Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)“ Stellung zu nehmen. Als von der Materie ebenfalls betroffene Organisation erlauben wir uns, hiermit unsere Meinung zu äussern.

Einleitung

Aktuell sind die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO je eigenständig und stehen unter gemeinsamer Verwaltung. Bilanzen und Erfolgsrechnungen werden je getrennt geführt, Anlagen und flüssige Mittel werden jedoch gemeinsam verwaltet. Als Gesamtorganisation – AHV, IV und EO zusammen - fehlt dieser aber eine eigene Rechtspersönlichkeit, was bei der Anlagetätigkeit, insbesondere auf dem internationalen Finanzmarkt, zu Schwierigkeiten führt

Inskünftig soll eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eindeutiger Rechtsstellung errichtet werden, welche die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO verwaltet. Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können deren Vertragspartner ihr Gegenüber somit eindeutig identifizieren.

Die öffentlich-rechtliche Anstalt erlangt auch den personal- und vorsorgerechtlichen Arbeitgeberstatus im Rahmen des Bundespersonalgesetzes.

Ad Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung des Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)

Der SSR begrüsst die Zusammenfassung der Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO in eine Gesamtorganisation, in eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Durch die neue Rechtsform und den Handelsregistereintrag können deren Vertragspartner ihr Gegenüber inskünftig eindeutig identifizieren.

Der SSR ist einverstanden, dass „compenswiss“ – welche derzeit die drei bisher eigenständigen Anlagefonds verwaltet – die neue Funktion als öffentlich-rechtliche Anstalt übernimmt.

Der SSR begrüsst, dass der Anstalt viel Spielraum gewährt wird, um sich in den Finanzmärkten zu bewegen. Dabei hat die Anstalt die Auflage, das Fondsvermögen marktgerecht und sicher anzulegen und stets für eine ausreichende Liquidität zu sorgen. Hinzu kommen die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeit durch den Bundesrat und die umfassende Kompetenz der Revisionsstelle.

Der SSR stimmt zu, dass jeweils das Gesamtvermögen der drei Ausgleichsfonds haftet und die Belastung intern im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote am betreffenden Rechtsgeschäft erfolgt. Im Gesetz fehlt die Regelung über eine Haftpflicht der Verantwortungsträger.

Gemäss Entwurf soll die Anstalt aus elf Verwaltungsräten bestehen – zusammengesetzt aus Versicherten, Wirtschafts-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und Bund. Wählbar müssen aber auch *Rentenbeziehende* sein. Diese sollten anstelle der „Versicherten“ ins Gesetz aufgenommen werden.

Bei den Wahlvorschlägen sollte die Eidg. AHV/IV- Kommission mitwirken können.

Der SSR begrüsst die Offenlegungspflicht von Interessenbindungen sowie die Kompetenz des Bundesrates, ein Mitglied aus wichtigen Gründen „jederzeit“ abberufen zu können.

Der SSR begrüsst die vorgesehene volle Transparenz. Sei es im Verwaltungsrat intern und der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat, oder sei es durch die Aufsichts- und Kontrollkompetenz des Bundesrates. Der Bericht der Revisionsstelle sollte nebst Verwaltungsrat und Bundesrat auch der Eidg. AHV/IV-Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Dass wie vorgesehen eine Quersubventionierung der drei Anlagefonds verboten ist, hält der SSR für besonders wichtig. Als schlechtes Beispiel sollte in Erinnerung bleiben, dass seinerzeit bei der Trennung des gemeinsamen AHV/IV-Fonds der Invalidenversicherung 5 Mia Franken à fonds perdu überlassen und ein Kredit aus AHV-Geldern in zweistelliger Milliardenhöhe mitgegeben wurde. Der vorgesehene Rückzahlungsmodus ist realistisch. Die AHV ist auf die Rückzahlung des Darlehens angewiesen, ebenso auf eine angemessene Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Schulden.

Der SSR begrüsst das vorgesehene Procedere beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt. Sowohl die Bedürfnisse des Personals als auch der Anstalt werden angemessen berücksichtigt. Der SSR hält die Anwendung des Bundespersonalgesetzes für Geschäftsleitung und Personal für richtig, ebenso die Unterstellung in die Pensionskasse Publica.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ausgleichsfondsgesetz

Ad Art. 1 *Rechtsform und Sitz*

Zustimmung: Der SSR begrüsst, dass die bisher eigenständigen Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO inskünftig in einer öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammengefasst werden. Durch den Eintrag im Handelsregister unter dem Namen „compenswiss“ besteht für deren Vertragspartner im In- und Ausland inskünftig Klarheit, mit wem sie es zu tun haben.

Ad Art. 2 *Aufgabe*

Zustimmung: Dass die Anstalt die Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO gemeinsam verwaltet, ist Sinn und Zweck der Schaffung dieser öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf diese Aufgaben, ohne zusätzliche übernehmen zu müssen, ist zu begrüßen.

Ad Art. 3 *Vermögensverwaltung*

Zustimmung: Diese Bestimmung verpflichtet die Anstalt die drei Ausgleichsfonds gemeinsam zu bewirtschaften und dabei das Vermögen – dem jeweiligen Anlage- und Risikoprofil entsprechend - marktkonform und sicher anzulegen. Besonders wichtig ist auch die Aufgabe, ständig liquid zu sein, um die gesetzlichen Leistungen zu erbringen.

Ad Art. 4 *Rechtsgeschäfte*

Zustimmung: Der Anstalt wird umfassender Spielraum gewährt, um sich in den Finanzmärkten bewegen zu können. Die Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten des Bundesrates müssen allerdings gewährleistet bleiben.

Ad Art. 5 *Haftung*

Zustimmung: Der SSR stimmt zu, dass jeweils das Gesamtvermögen der drei Ausgleichsfonds haftet und die Belastung intern im Verhältnis zu deren wirtschaftlichen Quote am betreffenden Rechtsgeschäft erfolgt.

Im Gesetz fehlt jedoch die Regelung über eine Haftpflicht der Verantwortungsträger.

Ad Art. 6 *Organe*

Zustimmung: Die klare und verbindliche Trennung von strategischer und operativer Tätigkeit wird begrüsst.

Ad Art. 7 *Verwaltungsrat*

Zustimmung: Die überschaubare Grösse von elf Verwaltungsratsmitgliedern wird begrüsst, ebenso die konsequente Offenlegung ihrer Interessenbindungen sowie die Kompetenz des Bundesrates, ein Mitglied aus wichtigen Gründen „jederzeit“ abwählen zu können.

Antrag:

- In den Verwaltungsrat der Anstalt müssen auch *Rentenbeziehende* wählbar sein. Diese sind anstelle der genannten „Versicherten“ in das Gesetz aufzunehmen.
- Bei den Wahlvorschlägen für den Verwaltungsrat sollte die Eidg. AHV/IV-Kommission mitwirken können.

Ad Art. 8 *Aufgaben des Verwaltungsrates*

Zustimmung: Die Liste mit den Aufgaben des Verwaltungsrates ist realistisch.

Ad Art. 9 *Verfahren im Verwaltungsrat*

Zustimmung: Die Möglichkeit, wie vorgesehen auch die elektronischen Kommunikationsmittel einsetzen zu dürfen, erlaubt ein rasches Handeln in dringenden Fällen.

Ad Art. 10 *Recht des Verwaltungsrates auf Auskunft und Einsicht*

Zustimmung: Der SSR begrüsst die vorgesehene volle Transparenz im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat.

Ad Art. 11 *Geschäftsleitung*

Zustimmung: Die Liste mit den Aufgaben der Geschäftsleitung ist realistisch. Die subsidiäre Generalklausel (lit. h) erlaubt der Geschäftsleitung in Bereichen mit unklarer Zuständigkeit kompetent und ohne Zeitverlust zu handeln.

Ad Art. 12 *Revisionsstelle*

Zustimmung: Der SSR begrüsst die vorgesehene umfassende Überprüfung, incl. der Kosten externer Vermögensverwalter.

Antrag: Der Bericht der Revisionsstelle sollte nebst Verwaltungsrat und Bundesrat auch der Eidg. AHV/IV-Kommission zur Kenntnis gebracht werden.

Ad Art. 13 *Anstellungsverhältnisse*

Zustimmung: Dass die Geschäftsleitung und das übrige Personal dem Bundespersonalgesetz (BPG) unterstellt werden, ist folgerichtig. Dass die vom Verwaltungsrat zu erlassenden Personalverordnung dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet werden muss, wird begrüsst.

Ad Art. 14 *Vorsorgeeinrichtung*

Zustimmung: Dass die Anstalt aufgrund ihrer geringen Grösse kein eigenes Vorsorgewerk gründen und deshalb der PUBLICA angeschlossen werden soll, ist nachvollziehbar.

Ad Art. 15 *Rechnungslegung*

Zustimmung: Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über den eidg. Finanzhaushalt, wobei der Bundesrat allenfalls zusätzliche Vorschriften erlassen könnte.

Ad Art. 16 *Rechnungsführung*

Zustimmung: Während die zentrale Ausgleichsstelle für die operative Durchführung und der Rechnungsführung von AHV, IV und EO verantwortlich ist, obliegt der Anstalt die Rechnungsführung der Vermögensbewirtschaftung der drei Sozialversicherungen und der damit verbundenen Betriebs- und Verwaltungskosten.

Die Ergebnisse der Finanzgeschäfte weist sie den einzelnen Anlagefonds entsprechend ihrer Quote am jeweiligen Rechtsgeschäft zu.

Dass wie vorgesehen eine Quersubventionierung der drei Anlagefonds verboten ist, hält der SSR für besonders wichtig. Als schlechtes Beispiel sollte in Erinnerung bleiben, dass seinerzeit bei der Trennung des gemeinsamen AHV/IV-Fonds der Invalidenversicherung 5 Mia Franken à fonds perdu überlassen und ein Kredit aus AHV-Geldern in zweistelliger Milliardenhöhe mitgegeben wurden, dessen Rückzahlung heute Mühe bereitet.

Ad Art. 17 *Betriebs- und Verwaltungskosten*

Zustimmung: Der SSR stimmt dem vorgeschlagenen Schlüssel für die Verteilung der Betriebs- und Verwaltungskosten zu.

Ad Art. 18 *Geschäftsbericht*

Zustimmung: Der SSR stimmt den Anforderungen an den jährlichen Geschäftsbericht zu.

Ad Art. 19 *Steuern*

Zustimmung: Der SSR stimmt der Befreiung der Anstalt von direkten sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern auf der Ebene Bund, Kanton und Gemeinde zu.

Ad Art. 20 Aufsicht

Zustimmung: Der SSR stimmt einer umfassenden Aufsicht des Bundesrates über die Anstalt zu, insbesondere auch den vorgesehenen Voraussetzungen, welche eine Aufsicht erst ermöglichen.

Ad Art. 21 Errichtung der Anstalt

Zustimmung: Der SSR hält das vorgesehene Procedere für die Überführung der drei Ausgleichsfonds in die Anstalt für korrekt und zweckmässig.

Ad Art. 22 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Zustimmung: Der SSR begrüsst das vorgesehene Procedere beim Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Anstalt. Sowohl den Bedürfnissen des Personals als auch der Anstalt wird Rechnung getragen.

Ad Art. 23 Zuständige Arbeitgeberin

Zustimmung: Die Arbeitgeber-Rolle der Anstalt ist klar definiert.

Ad Art. 24 Schulden des IV-Ausgleichsfonds gegenüber dem AHV-Ausgleichsfonds

Zustimmung: Der vorgesehene Rückzahlungsmodus ist realistisch. Die AHV ist auf eine Rückzahlung des Darlehens angewiesen, ebenso auf eine angemessene Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Schulden.

Bemerkungen zur Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Bundespersonalgesetz (BPG)

Zustimmung: Die Auflistung der Aufgaben der Personaladministration enthält die wesentlichen Punkte. Die Balance zwischen einer effizienten Aufgabenerledigung und den Datenschutzbestimmungen wird gefunden.

Verwaltungsgerichtsgesetz

Zustimmung: Zum Rechtsschutz eines abberufenen Verwaltungsratsmitglied ist diese Ergänzung nötig.

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Bundesgesetz über die Sanierung der Invalidenversicherung

Zustimmung: mit Verweis auf obige Bemerkungen unter Art. 24.

Erwerbsersatzgesetz

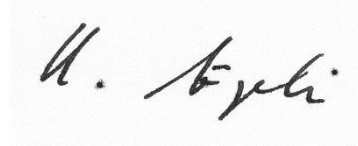
Zustimmung: keine weiteren Bemerkungen

Schlussbemerkungen

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können und stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte direkt an den Präsidenten unserer Kommission „Soziale Sicherheit“, Herrn RA Josef Bühler, Schweizerischer Seniorenrat, Worblentalstrasse 32, 3062 Ittigen / Bern.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Seniorenrat



Karl Vögeli
Co-Präsident



Michel Pillonel
Co-Präsident

Geht an:

- Vasos
- SVS

z.K. an:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Vorsorgeforum 2. Säule,
- Schweizer Personalvorsorge
- Vorsorgeforum 2. Säule
- ASIP
- etc.